

Vorarlberger Landtag.

12. Sitzung

am 24. März 1892.

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 20 Abgeordnete. Abwesend: Hochwürdigster  
Bischof Dr. Jobs.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung um 9 Uhr 15 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet,  
ich bitte um Verlesung des Protokolles der letzten  
Sitzung.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles  
eine Einwendung erhoben?

Es ist dies nicht der Fall, ich betrachte  
somit dasselbe als genehmiget.

Es sind mir mehrere Einlaufstücke zugekommen.  
Das erste ist ein Gesuch der Gemeindevorsteherung  
Bürserberg um einen Beitrag aus Landesmitteln  
zur theilweisen Deckung der Schesa-Wuhrkosten  
– eingebracht durch den Herrn Abgeordneten  
Reisch.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Ich werde diesen Gegenstand auf die Tagesordnung  
einer der nächsten Sitzungen stellen.

Das zweite ist ein selbstständiger Antrag der  
Herren Abgeordneten Fritz und Genossen in Angelegenheit  
der Gewährleistung beim Rindviehhandel.

Fritz: Ich beantrage diesen Gegenstand dringlich  
zu behandeln.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete  
Fritz beantragt diesen Gegenstand der dringlichen  
Behandlung zu unterziehen. Wird gegen diesen  
Antrag eine Einwendung erhoben? –

Es ist dies nicht der Fall, somit betrachte  
ich ihn als angenommen und ich werde diesen  
Gegenstand am Schlusse der heutigen Tagesordnung  
zur formellen Behandlung bringen.

Endlich ist noch eingelaufen ein Gesuch des  
Xaver Schwarzhans in Gargellen um Subventionierung

XII Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

des Straßenbaues dortselbst – eingebracht durch den Herrn Abgeordneten Schapler.

Martin Thurnher: Dieses Schriftstück ist sehr umfangreich und den meisten Herren Abgeordneten schon bekannt, ich würde daher beantragen von der Verlesung Umgang zu nehmen, dagegen zur Förderung der Landtagsgeschäfte diesen Gegenstand dringlich zu behandeln.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Martin Thurnher beantragt von der Verlesung dieses Schriftstückes Umgang zu nehmen.

Dr. Waibel: Nachdem die Sitzung schon um 9 Uhr begonnen hat, so glaube ich, daß genügend Zeit vorhanden wäre den Inhalt zu verlesen.

Martin Thurnher: Ich bleibe bei meinem Anträge.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? –

Wenn dies nicht der Fall ist, so bringe ich den Antrag des Herrn Martin Thurnher zur Abstimmung. Derselbe beantragt von der Verlesung dieses Schriftstückes Umgang zu nehmen. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Anträge beistimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Weiter beantragt Herr Martin Thurnher in Anbetracht der vorgerückten Zeit diesen Gegenstand dringlich zu behandeln. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? –

Es ist dies nicht der Fall, somit betrachte ich den Dringlichkeitsantrag als genehmigt und ich werde auch dieses Gesuch nach beendigter Tagesordnung zur formellen Behandlung bringen.

Johann Thurnher: Ich möchte auch beantragen, daß das Gesuch der Gemeindevorsteherung in Bürserberg dringlich behandelt werde.

Landeshauptmann: Es ist auch für das erste Einlaufstück die Dringlichkeit beantragt. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? –

Es ist dies nicht der Fall, somit betrachte ich den Antrag als angenommen und ich werde auch diesen Gegenstand am Schlusse der heutigen Sitzung nochmals vornehmen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Finanzausschusses über das Gesuch der Vorstehung des k.k. Bezirksschießstandes in Schruns ddto. 18. Febr.

1892 um eine Subvention zum Schießstandsbaue aus Landesmitteln. Ich ersuche den Herrn Berichterstatte Greißing gefälligst den Bericht vorzutragen.

Greißing: (liest den Bericht, Beilage XXXVI.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen Bericht und Antrag die Debatte.

Dr. Waibel: Ich werde selbstverständlich für diesen Antrag stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil unsere Schießstände auch dazu bestimmt sind den Schießübungen der wehrpflichtigen Mannschaft des Landes zu dienen. Ich erlaube mir aber bei dieser Gelegenheit eine Bemerkung zu machen.

In einer der letzten Sitzungen haben wir im Motiven-Berichte zu dem Jagdgesetzentwurfe Folgendes gelesen: „Der Landtag von Vorarlberg ist seit Jahrzehnten unermüdet eingetreten für die Sonntagsruhe und mit ihr für die Sonntagsheiligung. Soweit es in seinem gesetzgeberischen Wirkungskreise lag, hat er sein bezügliches Streben auch durch die That erhärtet und bekräftigt.“ (Martin Thurnher: So ist es auch.)

Das wird auch nicht bestritten, ich möchte aber nur bemerken, daß auch hier eine ausgezeichnete Gelegenheit gegeben wäre dieses Bestreben zu bekunden. In dem beschlossenen Jagdgesetze ist das Schießen an Sonntagen aus Rücksichten der Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung, wie dies ausdrücklich betont wird, verboten worden, und zwar das Schießen, welches stattfindet in Regionen, die sich fern von den menschlichen Wohnungen befinden, wo also keinerlei Störung der Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung zu befürchten ist. Hier liegt aber die Sache etwas anders, die Schießstände befinden sich ganz in der Nähe der Ortschaften und das Schießen wird den ganzen Tag hindurch nach Beendigung des vormittägigen Gottesdienstes bis abends betrieben. Es ist nicht zu verkennen, daß dadurch ein furchtbarer Lärm erzeugt wird, der gewiß störender ist, als die einzelnen Schüsse, welche die Jäger weitab im Gebirge oder in einem Riede ablassen.

Man wird vielleicht sagen, an Schießständen wird nur Nachmittag geschossen. Das ist in einzelnen Fällen ganz richtig, aber bei großen Schießen wird in der Regel den ganzen Tag hindurch geschossen. Den Jägern hat man verboten zu schießen auch an Sonn- und Feiertagen Nachmittag,

und den Schützen, welche an diesen Tagen haufenweise in den Gemeinden ihre Übungen machen, ist das Schießen nicht verboten.

Man wird vielleicht sagen, diese Leute haben unter der Woche nicht Zeit. Dagegen muß ich aber bemerken, daß das nicht richtig ist, denn gerade diejenigen, welche zu den Schießübungen commandirt werden, die wehrpflichtige Mannschaft, die muß an Wochentagen die Schießübungen mitmachen und zwar unter Umständen, daß sie nicht nur ihren Tagesverdienst einbüßen, sondern auch sonst noch manchmal bezüglich ihrer Stellung Schwierigkeiten haben. Diejenigen, welche an Sonntagen schießen, das sind, wie die Herren betont haben, gewöhnlich reiche Leute, die sich einen Spaß aus dem Schießen machen und diese könnten ebensogut statt an Sonntagen auch an Werktagen schießen. Nachdem das ganze Schützenwesen unter dem Commando des Herrn Landeshauptmannes steht, welcher Landesoberschützenmeister ist, so glaube ich, liegt auch kein Kompetenzgrund vor, hier nicht einzuschreiten.

Ich für meine Person, und ich glaube auch meine Kollegen sind nicht damit einverstanden, daß auch das Schießen auf Schießständen an Sonn- und kirchlich gebotenen Feiertagen verboten werde, aber Sie, glaube ich, haben den Beruf dies zu thun, denn wenn man mit so viel Pathos solche Grundsätze proclamirt, so muß man sie auch ausführen, und wo sich eine Gelegenheit bietet ernstlich einschreiten. Diese Bemerkung wollte ich machen, nicht als ob ich für solche Einschränkungen eintreten würde, sondern ich wollte nur zeigen, daß Sie hier eine Gelegenheit hätten die Grundsätze, welchen Sie im § 50 des Jagdgesetzes Ausdruck gegeben haben, auch hier in Anwendung zu bringen.

Schapler: Der Herr Vorredner hat sich sehr geärgert über den § 50 des Jagdgesetzes und ich und die ganze Gemeinde in Vadans hat sich vor zwei Jahren auch geärgert, daß an einem Sonntage 8-10 Mann mit Gewehren gerade zu der Zeit, als die Leute zur Kirche giengen, auf den Berg Hinaufgiengen. Mich hat man dann später allgemein gefragt, was denn heute da oben sei. Ich habe geantwortet, daß ich es nicht wisse, jedenfalls seien Jäger oben, weil man auch schießen hörte. Das hat in der Gemeinde allgemeines Ärgerniß hervorgerufen. Ich bin daher sehr

froh, daß dieser § 50 des Jagdgesetzes angenommen wurde.

Fink: Ich habe auf einige Bemerkungen des

Herrn Dr. Waibel noch etwas zu erwidern.

Soweit ich die Verhältnisse in Vorarlberg kenne, ist es durchaus nicht richtig, daß je einmal während des vormittägigen Gottesdienstes auf Schießständen geschossen wird.

(Dr. Waibel: Das habe ich auch nicht behauptet.)

Ich bitte, das stenographische Protokoll wird das beweisen, ich habe mir ganz genau ausgeschrieben, daß der Herr Dr. Waibel gesagt hat, bei größeren Schießen komme das vor.

(Dr. Waibel: Vormittag nach dem Gottesdienst habe ich gesagt.)

Mir ist nicht bekannt, daß größere Schießen an Sonntagen vormittags ihren Anfang nehmen, so viel ich weiß, beginnen sie erst nachmittags. Was die Schießübungen der Landesschützen anbetrifft, so ist auch Vorsorge getroffen worden, daß sie jedenfalls erst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes beginnen. Der Herr Vor- Vorredner hat auch behauptet, daß die Schießübungen, welche für die wehrpflichtigen Mannschaften abgehalten werden müssen, an Werktagen stattfinden. Das ist nicht ganz richtig; sowohl früher, als noch vom Landesschützenbataillon Jemand zur Leitung derselben beordert wurde, als auch jetzt, werden in vielen Fällen die Schießstandsvorstellungen zur Leitung dieser Schießübungen delegiert und werden dieselben zumeist an Sonntagen nachmittags abgehalten.

Früher sind sie in der Regel nach 10 Uhr vormittags, also nach Beendigung des Hauptgottesdienstes abgehalten worden, wenn sie auf einen Sonntag fielen. Es war ein ambulanter Übungsleiter aufgestellt, der den einen Tag in dieser, den andern Tag in einer anderen Gemeinde die Übungen abhielt. Es wurde auch an Sonntagen geschossen, jedoch gewöhnlich erst nachmittags. Mir ist übrigens kein Fall vom Bregenzerwald bekannt, daß bei Standesschießübungen nicht auch während des nachmittägigen Gottesdienstes Ruhestunde gehalten worden wäre. Dies geschieht auf dem Lande regelmäßig. Übrigens bin ich schon einverstanden, wenn auch diesbezüglich bessere Sonntagsheiligung eingehalten wird.

In den Einladungen zu den Schießen steht, daß nachmittags während des Gottesdienstes Ruhestunde

108

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

sei. So arg, wie der Herr Dr. Waibel gemeint hat, ist es also doch nicht und jedenfalls ist diesen Leuten besser Gelegenheit geboten, den

Gottesdienst zu besuchen, als dies bei den Jägern der Fall ist. Der Vergleich zwischen Jäger und Standeschützen ist in dieser Beziehung gar nicht zutreffend.

Dr. Waibel: Vormittags nach dem Hauptgottesdienst habe ich gesagt, so habe ich wenigstens sagen wollen und wenn ich anders gesagt habe, so habe ich mich höchstens versprochen. Jedenfalls war es so gemeint, denn ich habe nicht die Absicht etwas zu sagen, was ich selbst für unwahr halte, das können Sie mir doch nicht zumuthen.

Was den Beginn der Schießübungen an Sonntagen anbelangt, so ist mir von Feldkirch mitgetheilt worden, daß dort die Übungen nach dem vormittägigen Gottesdienste beginnen und nachmittags fortgesetzt werden.

Was die Bemerkung anbelangt, daß die Landeschützen an Sonntagen einberufen werden, so mag das in einzelnen Gemeinden der Fall gewesen sein, ich spreche nur von den Wahrnehmungen, die ich in meiner Gemeinde gemacht habe; dort wurden die Leute unter der Woche einberufen die Übungen mitzumachen. Mir ist wenigstens in der letzten Zeit nicht erinnerlich, daß die Sonntage dazu benützt worden wären.

Mart. Thurnher: Ich möchte mir nur noch eine kurze Bemerkung erlauben.

Das, was der Herr Dr. Waibel in seinen ersten Auseinandersetzungen vorgebracht hat, kommt mir ganz sympathisch vor, daß nämlich auch hinsichtlich der Standeschützen die Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung möglichst gewahrt und gefördert werden soll. Ich zweifle aber sehr daran, ob er nicht, wenn diese seine Anregung von Jemanden aufgegriffen und vielleicht in der nächsten Session ein bezüglicher Antrag eingebracht oder eine Vorlage dem hohen Hause unterbreitet würde, mit der gewohnten Energie und Kraft sich dagegen stemmen würde.

Dr. Waibel: Ich habe ausdrücklich gesagt, daß ich die Anregung nicht für mich, sondern für die Herren der Majorität gegeben habe.

(Martin Thurnher: Wir brauchen in der Regel keine Anregung.)

So gut ich, gegen den § 50 des Jagdgesetzes gestimmt habe, ebenso würde ich auch gegen einen

solchen Antrag meine Stimme erheben. Ich habe nur sagen wollen, daß Sie da auch eine schöne Gelegenheit hätte, die vor ein paar Tagen proclamierte Grundsätze zur Geltung zu bringen. Jetzt auf einmal schrecken Sie zurück.

(Martin Thurnher: Bringen Sie einen Antrag

ein, wir schrecken nicht zurück.)

Joh. Thurnher: Die ganze Debatte, welche hier stattgefunden hat, ist in ihrer Anregung sowohl, als auch in ihrem ganzen Verlaufe auf ein praktisches Bedürfnis nicht zurückzuführen. Es wurde nicht über die 50 fl., die da votiert werden sollten, gesprochen, sondern die Gelegenheit nur benützt, ich möchte sagen, um die Majorität des Hauses zu foppen und zu hänseln.

Zu dem Zwecke sind wir hier im Landtage nicht versammelt, wir sind Männer, die diesen Namen für sich in Anspruch nehmen und mir erscheint dieses Vorgehen gegenüber der Landesvertretung unwürdig.

(Rufe: Bravo!)

Was sollen wir da machen?

Sollen wir vielleicht das ins Praktische übersetzen, was der Herr Dr. Waibel selbst als spaßhaft hingestellt hat?

Sollen wir das als Bedingung hinstellen, unter welcher wir die 50 fl. geben. Das könnte geschehen, wenn man den Grundsatz des § 50 bezüglich der Jagd auf die Sonntagsschulen anwenden wollte um die 50 fl. behalten zu können. Ich glaube, das wäre wohl nur ein Ausweg um verschämter Weise dort nichts zu geben, wo man Hilfe erwartet.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? —

Ich möchte dem Herrn Dr. Waibel gegenüber, der meine Stellung als Landesoberschützenmeister auch erwähnt hat, nur bemerken, daß ich in dieser Eigenschaft der Landesvertheidigungsoberbehörde untergeordnet bin, daß ich mich aber bestreben werde seiner Anregung in dieser Beziehung so gut als möglich bei der Landesvertheidigungsoberbehörde Geltung zu verschaffen.

(Bravo-Rufe).

Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Greißing: Der Antrag ist in der ganzen

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

109

Debatte nicht angefochten worden, ich glaube daher nichts anderes mehr sagen zu müssen, als daß ich den Antrag zur Annahme empfehle.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem Anträge des Finanzausschusses die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zum zweiten Gegenstand, das ist d er Bericht des Finanzausschusses über d as Gesuch des Philosoph en-Unterstützungsvereines um Unterstützung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Büchele gefälligst den Bericht vorzutragen.

Büchele: (liest den Bericht, Beil. XXXV).

Landeshauptmann: Ich eröffne über den verlesenen Bericht und Antrag die Debatte. –

Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so ist die Debatte geschlossen.

Hat der Herr Berichterstatter vielleicht noch etwas beizufügen? –

Büchele: Nein.

Landeshauptmann: Dann bringe ich den Antrag, wie er verlesen worden ist, zur Abstimmung und ich ersuche jene Herren, welche demselben beistimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Gemeindevorstandes über die Regierungsvorlage betreffend ein en Gesetzentwurf über die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 50%igen Steuer vom reinen Zinserträge. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Mart. Thurnher gefälligst den Bericht vorzutragen.

Mart. Thurnher: (liest den Bericht, Beilage XXIX A.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den Bericht und Gesetzentwurf die Generaldebatte. – Wenn keiner der Herren das Wort zu ergreifen wünscht und auch der Herr Berichterstatter nichts beizufügen hat –

Mart. Thurnher: Nein.

Landeshauptmann: dann gehen wir zur Spezialdebatte über und ich ersuche den Herrn



Berichterstatter den  1 zu verlesen.

Mart. Thurnher: (liest § 1.)

In der vierten Zeile soll es statt „ihre“ – „ihnen“ heißen.

Landeshauptmann; Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? –

Es ist dies nicht der Fall, somit ersuche ich alle jene Herren, welche dem § 1 mit der vom Herrn Berichterstatter vorgenommenen Druckfehlerberichtigung, daß nämlich in der vierten Zeile statt „ihre“ – „ihnen“ stehen soll, die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Mart. Thurnher: (liest § 2.)

Landeshauptmann: Wünscht zu diesem Paragraph Jemand das Wort? –

Es ist dies nicht der Fall, ich betrachte daher denselben als angenommen.

Mart. Thurnher: (liest § 3.)

Landeshauptmann: Wenn zu diesem Paragraph Niemand das Wort ergreift – so ist derselbe angenommen.

Mart. Thurnher: (liest § 4.)

Landeshauptmann: Wenn auch gegen diesen Paragraph keine Einwendung gemacht wird, so betrachte ich ihn ebenfalls als angenommen.

Mart. Thurnher: (liest § 5.)

Landeshauptmann: § 5 – ist ebenfalls angenommen.

Mart. Thurnher: (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

Landeshauptmann: Wenn gegen Titel und Eingang des Gesetzes keine Einwendung gemacht wird, so sind dieselben auch angenommen.

Mart. Thurnher: Ich beantrage für den aus zweiter Lesung soeben hervorgegangenen Gesetzentwurf die dritte Lesung.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag auf Vornahme der dritten Lesung dieses Gesetzentwurfes, ich ersuche daher alle jene Herren, welche dem soeben in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzentwürfe auch in dritter Lesung die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst zu

erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun zum vierten Gegenstand der Tagesordnung, das ist der Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gegenstand „Act betreffend die Aufforstung des Arlberges.“

110

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Welte gefälligst den Bericht vorzutragen.

Welte: (liest den Bericht, Beil. XXX.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über den verlesenen Bericht und Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Debatte. –

Wenn Niemand hiezu das Wort zu ergreifen wünscht, und auch der Herr Berichterstatter nichts weiter beizufügen hat – so ist die Debatte geschlossen und ich schreite zur Abstimmung. Wenn die Herren einverstanden sind, so werde ich über beide Anträge unter Einem abstimmen lassen. – Ich ersuche also jene Herren, welche den beiden verlesenen Anträgen die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Wir kommen nun zum fünften Gegenstand der heutigen Tagesordnung:

Bericht des landtäglichen Schulausschusses über den Antrag der Herren Abgeordneten Martin Thurnher und Genossen betreffend die Nichteinhebung von Intercalarien bei erledigten Lehrern stellen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Hochwürdigen Dekan Berchtold gefälligst den Bericht vorzulesen.

Berchtold: (liest den Bericht, Beilage XXVII und bemerkt dazu folgendes:) Auf Seite 167 in der vorletzten Zeile muß es heißen statt „Lehrpensionats“ – „Lehrpersonals“ und auf Seite 168, 6. Zeile von oben statt „Schulden“ – „Schulen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne über den eben verlesenen Bericht und den am Schlusse desselben gestellten Antrag die Debatte.

Regierungsvertreter: Hohes Haus! Ich habe

bereits bei Berathung dieses Gegenstandes im Schulausschusse Anlaß genommen darauf hinzuweisen, daß zur Erreichung des in diesem Antrage angestrebten Zweckes nur ein Weg offen stehe, d. i. die Abänderung des Alinea 3 des § 80 des L.-G. vom 17. Jänner 1870. Da das hohe Haus auch Werth darauf legen dürfte, zu wissen, welche Stellung die hohe Regierung dieser Frage gegenüber einnimmt, so würde ich mir erlauben, im Nachfolgenden den Standpunkt der hohen Regierung näher zu präzisieren.

Der vom Schulausschusse gestellte Antrag bezweckt in seinem ersten Theile Einfluß zu nehmen auf die von den Verwaltungsbehörden zu übende Judicatur bei Anwendung des Alinea 3 des 1 des erwähnten Gesetzes und im zweiten Theile wird beabsichtigt dem Landesschulrathe eine gewisse Indemnität zu ertheilen, für den Fall als er geneigt wäre, die die Gemeinden schonende Auslegung der citierten Gesetzesstelle zum Nachtheile des Vorarlberger Lehrerpensionsfondes zu seiner eigenen Auffassung zu machen. Die meritorische Seite dieser Frage muß außer Betracht bleiben, weil eine Lösung derselben im Sinne der Wünsche der ursprünglichen Antragsteller und des Schulausschusses nur durch eine entsprechende, jeden Zweifel ausschließende Textesänderung des bestehenden Gesetzes, verfassungsmäßig mithin nur durch eine Gesetzesnovelle erzielt werden kann. Formell kann aber diesem Anträge, falls ein demselben conformer Landtagsbeschluß erfolgen sollte, nur die Eigenschaft einer Resolution zuerkannt werden, welcher nachzukommen nicht in der Macht der Verwaltungsbehörde liegt, nachdem diese Resolution sich nicht auf einen Gegenstand freien administrativen Ermessens, sondern auf die Judicatur bezieht, bei welcher die Rechtsüberzeugung allein Ausschlag gebend wirken kann. Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß mit dem Anträge der angestrebte Zweck erreicht werden wird und an dieser Sachlage vermag auch der zugesicherte Verzicht auf jedes Regreßrecht nichts zu ändern. Dr. Waibel: Ich habe nicht die Absicht dem Sinne des Antrages entgegen zu treten, ich gebe vollkommen zu, daß durch die weitere Einhebung, von Intercalarien unter Umständen große Unzukömmlichkeiten entstehen können und, wie der Herr Statthaltereirath bewiesen hat, sich factisch auch ergeben haben, aber der Weg, auf welchem hier Abhilfe beantragt wird, ist nicht der richtige. Ich habe bereits im Schulausschusse gegen diesen Antrag Stellung genommen und begrüße es, daß der Herr Regierungsvertreter vorhin im Wesentlichen dieselben Standpunkte berührt hat, die auch ich im Schulausschusse berührt habe.

In der ganzen Auffassung liegen zwei Fehler, welche auch von Seite des Herrn Regierungsvertreters

hervorgehoben worden sind. Der eine Fehler ist der, daß hier ein Interpretationsrecht beansprucht wird. Ich muß aufmerksam machen

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

111

auf die Bestimmung des § 80 des sogenannten Lehrgesetzes, wo es ausdrücklich heißt, daß als besondere Zuflüsse der Pensionscasse zugewiesen werden „die Interealarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen, oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden.“ Nach § 78 ist der Landesschulrath berufen, die Pensionscasse zu verwalten. Der Landesschulrath kann auf eine gesetzlich dem Pensionsfonde zugewiesene Bezugsquelle eigenmächtig nicht verzichten, er hat die Obliegenheit alle dem Pensionsfonde zukommenden Zuflüsse einzuheben. Sollten sich nun bei einem dieser Punkte Streitfragen ergeben, wie hier eine aufgeworfen worden ist, daß der Landesschulrath nicht die Berechtigung habe, solche Intercalarien einzuziehen, so ist dies auf dem ordentlichen Instanzenzuge auszutragen und die letzte Instanz ist für diese Frage der Verwaltungsgerichtshof. Ich gebe zu, daß es umständlich ist, diesen Weg zu betreten, und daß dieser Prozeß gewiß auch nicht ohne Kosten durchgeführt werden kann. Wenn man einen Zweck erreichen will, so ist es logisch, daß man auch das einzige Mittel, welches zu diesem Zwecke führt, nicht umgeht – nicht ablehnt. Wie der Herr Regierungsvertreter auch richtig bemerkt hat, ist der einzige Weg nur der, wenn der § 80 dahin abgeändert wird, daß der Punkt 3 aus dieser Paragraphe ausgestoßen wird, dann ist die Sache ganz kurz und ohne Kosten erledigt und abgethan, für die Gemeinden, für die Schulbehörde und für das Land.

Es kommt mir auch vor, und ich habe es schon vor der Sitzung bemerkt, daß der Ausschuß-Antrag nicht blos ein Interpretationsrecht für sich vindiciert, sondern auch ein gewisses Commando auf den Landesschulrath ausüben will. Dieses Zweite ist aber auch nicht richtig, er hat sich vom Landtage nicht commandieren zu lassen. Diese Auffassung der ganzen Angelegenheit habe ich bereits im Schulausschusse angekündigt und gesagt, daß ich einen Antrag auf Abänderung des § 80 des L.-G. vom Jahre 1870 stellen werde. Ich lege nun diesen Antrag dem hohen Hause hier vor und bitte die Abstimmung über denselben vorzunehmen.

Mein Antrag würde also folgendermaßen lauten:

„§ 80 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870  
zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes  
in den öffentlichen Volksschulen des Landes  
Vorarlberg wird außer Kraft gesetzt und hat in  
Hinkunft zu lauten, wie folgt:

§ 80. Als besondere Zuflüsse werden der Pensionscasse zugewiesen:

1. jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften,  
welche bisher dem Normalschulfonde  
zuflossen;
2. die auf das Land entfallenden Gebarungsüberschüsse  
des Schulbücherverlages;
3. die Straf gelder, welche in Folge von  
Strafverfügungen von Schulbehörden eingehen. –

Aus den Erfahrungen, welche bereits gemacht  
worden sind, ist eine Aussicht nicht vorhanden  
daß dieser Antrag bei der Majorität des Landtages  
Annahme finden wird. Die Majorität des  
Landtages hat sich zum Bedauern aller derjenigen,  
die an den Schulen Interesse haben – es sind  
außer der geehrten Majorität noch Leute im Lande  
Vorarlberg – mit diesem Verhalten seit 2 Jahrzehnten  
in eine Sackgasse begeben.

So beschränkt haben andere Landtage, die  
gewiß mindestens so gut clerical sind, wie der  
unsrige, nicht gehandelt. Sie haben sich immer  
eine Hinterthüre offen gehalten, um erforderlichen  
Falles, dort, wo es zweckmäßig ist, eine Änderung  
in diesem Gesetze zu machen, dies auch thun zu  
können.

Es giebt gewiß Viele, die ebenso gut Vorarlberger  
sind, wie Sie, welche dies bedauern.  
Ich bin ebenso, wie der Herr Regierungsvertreter  
überzeugt, daß eine Änderung des § 80 der  
einzig richtige Ausweg ist, die Frage wegen der  
Intercalarien zu lösen, ich bringe daher diesen  
Antrag ein und ersuche den Herrn Vorsitzenden  
über denselben abstimmen zu lassen.

Landeshauptmann: Es wäre also das, als  
Minoritätsantrag zu betrachten und in diesem  
Falle müßte auch noch Titel und Eingang –  
Gesetz vom.....u.s.w. hinzugefügt werden.

Dr. Waibel: Diese Formalität würde ich  
dem Herrn Landeshauptmanne überlassen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand  
das Wort?

Martin Thurnher: Ich habe meinen Antrag aus dem Grunde eingebracht, nicht als ob ich jenen Weg, welchen der Herr Vorredner angedeutet hat, nicht auch gekannt hätte, nämlich, daß man mit einer Abänderung des § 80 des betreffenden Gesetzes zum Ziele kommen könnte. Ich habe aber meinen Antrag aus dem Grunde in dieser Form eingebracht, weil ich von vornherein die Überzeugung hatte, daß ein solcher Antrag, wie der des Herrn Vorredners eine Aussicht auf Erfolg nicht hätte. Nachdem ich aber glaube, daß man den armen, mit Schullasten hart betroffenen Gemeinden in irgend einer Weise zu Hilfe kommen müsse, und ich in meinem Anträge den einzigen Ausweg dazu gefunden habe, brachte ich ihn in dieser Form ein. Ich erblickte in dem Anträge, nicht etwa, wie der Herr Vorredner meint, ein Commando für den Landesschulrath, sondern wollte durch diesen Antrag den Landesschulrathe nur eine Beruhigung verschaffen. Es ist bekannt, daß der Landesschulrath seit 2 Jahrzehnten Intercalarien entweder gar nicht oder nur in ganz eingeschränktem Maße eingehoben hat, und erst dann zur Einhebung derselben schritt, als die Pensionscasse zwar nicht in Noth kam, aber die ordentlichen Zuflüsse nicht mehr hinreichten. Der Pensionsfond hat zwar das stattliche Vermögen von über 80.000 Gulden, aber es ist in dem Gesetz vorgesehen, daß das Stammvermögen nicht angegriffen werden darf und die Pensionen aus den jährlichen Einkünften gedeckt werden müssen. Reichen diese nicht aus, so hat das Land einzutreten.

Es hat der Landesschulrath ohnehin durch 20 Jahre von dem Rechte Intercalarien einzuheben nur den erwähnten Gebrauch gemacht und zwar wohl nur aus Furcht, daß das Land ihm einen Vorwurf machen würde, wenn nicht alle Quellen des Pensionsfondes erschöpft würden, bevor er die Mittel des Landes in Anspruch nehme. Damit also die Furcht nicht bestehe, daß das Land einmal diesen Vorwurf oder das Regreßrecht gegenüber dem Landesschulrathe zur Geltung bringen sollte, so glaubte ich mit Einbringung dieses Antrages der Einhebung der Intercalarien abhelfen zu können, weil das Land mit Annahme dieses Antrages ausspricht, daß das, was durch andere Zuschüsse nicht eingeht, im Sinne des § 81 auch dann bezahlt wird, wenn auf die letzte Quelle des § 80 nämlich auf den

Einbezug von Intercalarien Verzicht geleistet wird. In diesem Sinne bitte ich meinen Antrag aufzufassen und für denselben zu votieren, weil er das einzige Mittel ist, die ohnehin hart gedrückten Gemeinden, besonders aber jene Gemeinden, welche es nicht vermögen, sich geeignete Lehrkräfte zu verschaffen, die doppelte Strafe erleiden müßten, erstens, daß sie keine qualificierten Lehrkräfte haben und zweitens daß sie dafür noch mit dem Beitrage der Intercalarien an den Pensionsfond

belastet würden, von dieser Belastung zu entheben.

Dr. Waibel: Die Worte, mit welchen mein Herr Vorredner gewisse Gemeinden bemitleidete, nöthigen mich doch zu einer Entgegnung.

Wer ist denn Schuld daran, daß dieser Zustand besteht, daß eine so große Anzahl von Lehrerstelle im Lande gar nicht oder mit ganz unzulänglichen Kräften besetzt sind? Daran ist doch ganz gewiß niemand Anderer Schuld, als die Landesversammlung selbst. Sie ist die berufene Stelle, vor welcher nicht blos gewisse Parteiinteressen zu beobachten und zu behandeln sind, sondern wo wichtige Landesinteressen, wie die Erziehung und Unterweisung der Jugend, im Auge zu behalten sind. In dieser Hinsicht kann der Landesversammlung, ich will nicht sagen der jetzigen, aber der Vorgängerin, der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie diesen Interessen gegenüber die Augen gänzlich verschlossen hatte. Es muthet mich etwas eigenthümlich an, daß gerade von Mitgliedern, welche schon sehr lange in dieser Versammlung sitzen, solche Bemitleidungen ausgesprochen werden, welche ganz unnöthig wären, wenn sie früher, vor zehn, fünfzehn Jahren in dieser Hinsicht ihre Schuldigkeit gethan hätten.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? —

Da dies nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte und ertheile noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berchtold: Ich werde mich ganz kurz fassen; ich habe die Motive, auf denen dieser Antrag beruht, im Berichte ausführlich niedergelegt und halte dieselben auch jetzt noch aufrecht.

Was da vom Regierungstische in Anregung gebracht wurde, als ob wir uns ein Interpretationsrecht eines bestehenden Gesetzes anmaßen wollten, so ist das nach meiner Ansicht nicht

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

113

begründet. Es heißt ja im Berichte ausdrücklich, man wolle sich in eine Interpretation des Gesetzes nicht einlassen. Es wird nur gesagt, es sei die Ansicht derjenigen, welche nur solche Beträge als Intercalarien betrachten, die aus Stiftungen und dgl. herrühren, nicht unbegründet und wenn man in Vorarlberg in den Gemeinden Umfrage halten würde, so würde man sehr wahrscheinlich die Majorität des Volkes dieser Ansicht zuneigend finden. Ein Intercalare ist seiner Natur nach

eben ein Betrag, welcher zufälliger Weise in Folge Nichtbesetzung irgend einer Stelle flüssig wird, weil die physische oder moralische Person gerade zu dieser Zeit nicht vorhanden ist, welche diesen Betrag stiftungsgemäß beziehen soll.

Etwas ganz anderes ist es mit einer jährlich in einer Gemeinde zu verumlagenden Steuer. Die in der Gemeinde zu verumlagenden Steuern richten sich in ihren Beträgen nach jährlichen Erfordernissen, die in den Gemeinden nothwendig sind. Das ist aber doch eine ganz andere Frage, wenn für eine nicht besetzte Lehrerstelle auch eine Steuer in der Gemeinde verumlagt werden soll. Es ist wenigstens die Anschauung, daß das sein müsse, eine jedenfalls sehr zweifelhafte.

Es wurde auch bemerkt, daß zur Regelung dieser Angelegenheit kein anderer Weg offen stehe, als der einer Gesetzesänderung, aus dem Grunde, weil der Landesschulrath eigenmächtig auf diese Bezüge gar nicht verzichten dürfe. Ich meine das ist von selbst hinfällig, weil der hohe Landesschulrath fast durch 20 Jahre größtentheils oder ganz auf diese Beträge verzichtet hat. Ich glaube nicht, daß wir deshalb dem Landesschulrathe einen Vorwurf machen wollen, als wenn er da seine Pflicht nicht erfüllt hätte. Man hat es eben, so lange das geschehen ist, so lange von dem Bezüge solcher Beträge Umgang genommen wurde, überall für selbstverständlich gehalten. Es hat keine Gemeinde etwa gemeint, sie sei vom Landesschulrathe deshalb ganz vergessen worden, weil man an sie nicht die Anforderung gestellt hat, daß sie für eine erledigte Lehrerstelle eine gewisse Summe aus den Gemeindesteuern absühre. Man hat dies für selbstverständlich gehalten. Wie gesagt, erst in neuester Zeit hat man im Landesschulrathe auf die Abfuhr solcher Beträge gedrungen. Es wurde auch gesprochen von einem Commando gegenüber dem Landesschulrath. Das ist doch sonderbar.

Wir sind als Vertreter des Landes da, und wenn wir dem Landesschulrathe gegenüber einfach erklären, wir Vertreter des Landes verzichten auf einen Beitrag, den wir eventuell wieder aus der Landescassa hinüber geben müßten, der also nur einen Weg in die Landescasse, wenigstens indirect, einschlägt, um dann wieder in die Gemeinden hinaus zu kommen, daß das ein Commando sein soll, das ist mir unerfindlich. Was dann die Behauptung betrifft, daß eine Gesetzesabänderung der einzige Weg sei, um diesen Mißstand zu beseitigen und dieser allgemein anerkannten Unbilligkeit abzuhelpen, so kam: ich mich damit unmöglich einverstanden erklären. Wenn wir auf diese Weise, wie es im Anträge ausgesprochen ist, diesem Mißstande oder dieser Unbilligkeit abhelfen wollen, so heißt das nur so viel: Wir verzichten auf eine Einnahme, die indirect dem Lande zugute kommt,



von solchen Gemeinden, die wir, wenn man diese Beträge fordern würde, wieder aus der Landescassa unterstützen müßten, damit sie diese Beträge an den Landesschulrath beziehungsweise an die Pensionscasse abführen können.

Im Übrigen muß ich meine Überraschung aussprechen, daß Herr Dr. Waibel sich so ins Zeug legt für eine Gesetzesänderung. Es ist eine Änderung, die nur das dritte Alinea eines Paragraphen betrifft. Herr Dr. Waibel ist sonst kein Freund von Gesetzesflickereien, (Bravoruf!) ich glaube aber, das wäre doch offenbar eine Gesetzesflickerei in Miniatur. (Heiterkeit.)

Ich schließe meine Ausführungen mit einer alten Beschwerde, indem es uns in Betreff der Abänderung der Schulgesetze seit 20 Jahren nicht nicht darum zu thun ist, um nur einzelne kleine, mehr oder weniger unwesentliche Abänderungen zu treffen, sondern wir wünschen, daß man die Schulgesetze mit der Zeit in der Weise abändert, daß man mit dem ersten Paragraphen anfängt, welcher lautet: „Die oberste Aufsicht und Leitung des gesummten Unterrichts- und Erziehungswesens steht dem Staate zu.“ Wenn man mit der Gesetzes-Änderung von vorne anfangen will, dann sind wir gerne dabei.

Was dann noch weiter bemerkt wurde, daß so manche Lehrerstellen nicht genügend besetzt seien, dadurch, daß wir die Lehrergehalte nicht in entsprechender Weise aufzubessern suchten, da möchte ich nur die Antwort geben, daß die Classificierung

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II.. Session der 7. Periode 1891/92.

beziehungsweise Einreihung in die verschiedenen Gehaltsclassen, in die erste, zweite oder dritte, nicht von dem von Herrn Dr. Waibel ins Auge gefaßten Landtage selbst, sondern, daß diese Versetzung in die einzelnen Gehaltsclassen noch von dem Landtage herrührt, den man bisher als einen aus einer liberalen Majorität bestehenden betrachtet hat. Das wäre, was ich noch zu bemerken hatte.

Dr. Waibel: Ich muß noch eine Berichtigung vorbringen, indem eine Äußerung aus dem letzten Landtage angeführt wurde, die jedesmal falsch wiederholt wird. Ich habe nicht gesagt, daß ich überhaupt gegen Gesetzesänderungen sei, sondern nur gegen unnöthige Gesetzesänderungen; die heutige aber wäre nöthig.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung und zwar zunächst über den Minoritäts-Antrag des Herrn Dr. Waibel, welcher lautet: „§ 80 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Landes Vorarlberg wird außer Kraft gesetzt und hat in Hinkunft zu lauten wie folgt:

§ 80. Als besondere Zuflüsse werden der Pensionscassa zugewiesen:

- 1) jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche bisher dem Normalschulfonde zufließen;
- 2) die auf das Land entfallenden Gebarungsüberschüsse des Schulbücherlagers;
- 3) die Straf gelder, welche infolge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen."

Ich muß vor der Abstimmung bemerken, daß im Falle der Annahme dieses Antrages wir noch formelle Ergänzungen zu demselben zu machen hätten.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Anträge, den ich soeben verlesen habe, ihre Zustimmung geben, sich gefälligst zu erheben.

Es ist die Minorität.

Wir kommen somit zu dem Antrage, wie ihn die Majorität des Schulausschusses gestellt hat, und wie er verlesen wurde.

Joh. Thurnher: Für diesen Antrag beantrage ich die namentliche Abstimmung.

Landeshauptmann: Es ist bezüglich des Antrages der Majorität des Schulausschusses die namentliche Abstimmung beantragt.

Wünscht Jemand zu diesem Anträge etwas zu bemerken? —

Wenn Niemand zu sprechen wünscht, werden wir mit der Abstimmung beginnen und ich ersuche jene Herren, welche dem Anträge der Majorität des Schulausschusses zustimmen, ihr Votum mit Ja, und diejenigen, welche dagegen sind mit Nein abzugeben.

(Secretär verliest die Namen der Abgeordneten).

Dr. Beck: Nein.

Berchtold: Ja.

Bösch: Ja.

Büchele: Ja.

Dietrich: Ja.

Fink: Ja.

Fritz: Ja.

Greußing: Ja.

Heinzle: Ja.

Nägele: Ja.

Reisch: Ja.

Ruf: Ja.

Schapler: Ja.

Dr. Schmid: Nein.

Johann Thurnher: Ja.

Martin Thurnher: Ja.

Dr. Waibel: Nein.

Welte: Ja.

Wolf: Nein.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag der Majorität des Schulausschusses mit 15 gegen 4 Stimmen zum Beschlusse erhoben und dieser Gegenstand somit erledigt.

Wir kommen nun zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung, das ist die Vorlage des Landesausschusses über die Rechnungsabschlüsse der einzelnen Fonde pro 1891.

Heinzle: Ich beantrage diesen Gegenstand dem Finanzausschüsse zur Berathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Landeshauptmann: Ich habe noch zu bemerken, daß diese Vorlage bereits in Druck gegeben wurde und den Herren jedenfalls in kürzester Zeit in die Hände kommen wird.

Herr Heinzle beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanzausschuß.

Da keine Einwendung erfolgt, betrachte ich diesen Antrag als genehmigt und es wird die Zuweisung in diesem Sinne erfolgen.

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags II. Session 7. Periode 1891/92.

115

Der nächste Gegenstand ist die Note der

k. k. Statthaltereie vom 15. März 1892  
betreffend Abänderung des Thierseuchenfonds-Gesetzes.

Büchtele: Ich stelle den Antrag, daß dieser Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Für diesen Gegenstand ist die Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuss beantragt.

Wenn Niemand das Wort ergreift – so betrachte ich diesen Antrag als angenommen.

Wenn das hohe Haus keine Einwendung erhebt, werden wir noch, bevor wir zum letzten Gegenstand der Tagesordnung übergehen, die drei Gegenstände in Behandlung ziehen, bezüglich welcher zu Beginn der Sitzung die Dringlichkeit beschlossen wurde.

Der erste Gegenstand ist das Gesuch der Gemeindevorsteherung in Bürserberg um einen Beitrag aus Landesmitteln zur theilweisen Deckung der Schesa-Wuhrkosten.

Joh. Thurnher: Ich beantrage, daß dieser Gegenstand dem Straßenausschusse zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Herr Joh. Thurnher beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Straßenausschuss.

Wenn keine Einwendung dagegen erfolgt, so betrachte ich diesen Antrag als angenommen. Weiter wäre in formelle Behandlung zu ziehen ein selbstständiger Antrag der Herren Abgeordneten Fritz und Genossen in Angelegenheit der Gewährleistung beim Rindviehhandel.

Fritz: Ich beantrage diesen Gegenstand zur Vorberathung und Berichterstattung dem volkswirtschaftlichen Ausschuss zuzuweisen.

Landeshauptmann: Herr Fritz beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den volkswirtschaftlichen Ausschuss.

Keine Einwendung betrachte ich als Zustimmung.  
Es wird also dieser Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse überwiesen.

Endlich ist noch in formelle Behandlung zu ziehen das Gesuch des Xaver Schwarzhans in Gargellen um Subventionierung des Straßenbaues dortselbst.

Mart. Thurnher: Ich beantrage die Zuweisung an den Straßenausschuss.

Landeshauptmann: Für diesen Gegenstand ist die Zuweisung an den Straßenausschuss beantragt.

Da Niemand dagegen eine Einwendung erhebt,  
betrachte ich den Antrag als genehmigt.

Nun kommen wir zum letzten Gegenstände  
der Tagesordnung, das ist der Bericht des  
Landesausschusses, betreffend einen  
Gesetzentwurf über die Einhaltung der  
Polizeistunde.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Mart.  
Thurnher gefälligst den Bericht vorzutragen.

Mart. Thurnher: (liest den Bericht, Beilage XXXVIII.)

Landeshauptmann: Ich eröffne über diesen  
Gegenstand die Debatte.

Dr. Waibel: Ich bin begreiflicherweise damit  
einverstanden, daß zur Regelung dieser Angelegenheit  
ein Weg gesucht und gefunden werde,  
daß man die Sache auch ausführen und zwar  
zur Befriedigung ausführen kann. Ich muß hier  
aber bezüglich des Antrages eine Bemerkung  
machen. Es heißt in demselben:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert,  
entweder im Wege der Verordnung oder der  
Reichsgesetzgebung unter thunlichster Berücksichtigung  
der im Gesetzentwürfe des Landes-Ausschusses  
über Einhaltung der Polizeistunde dargelegten  
Grundsätze vorzusorgen, daß die Einhaltung der  
Polizeistunde im Lande Vorarlberg gefördert und  
überhaupt ermöglicht werde.“

Nun vermisse ich hier den Wortlaut des  
Gesetzentwurfes. Dieser Entwurf ist den Abgeordneten  
nicht mitgeteilt worden und auch dem  
Berichte ist er nicht beigelegt; und wenn man  
über etwas einen Beschluß fassen soll, soll man  
doch wissen, über was man denselben zu fassen  
hat. Ich habe, als man von der Abfassung dieses  
Gesetzes Kenntnis erhalten hat, auch gelegentlich  
erfahren, daß der Entwurf einer Reihe von Gemeinden  
mitgeteilt worden sei, wenigstens scheint  
es im Bezirke Bludenz der Fall gewesen zu sein,  
und wenn ich nicht irre auch im Bezirke Bregenz.  
Bezüglich des Bezirkes Dornbirn kann ich mich  
aber nicht erinnern; wenigstens unserer Gemeinde  
ist derselbe zur Begutachtung nicht mitgeteilt  
worden.

Von Bregenz glaube ich es bestimmt versichern  
zu können, weil in den Zeitungen die

Nachricht zu lesen war, daß die Stadtvertretung Stellung zu diesem Gesetzentwurf genommen habe. Nachdem also daraus hervorgeht, daß die Bezirkshauptmannschaften und in weiterer Folge, wie es scheint, auch Gemeinden über das Gesetz einvernommen worden sind, so hätte doch im Berichte darüber eine Erwähnung geschehen sollen, was von den Bezirkshauptmannschaften und von den Gemeinden über das Gesetz ausgesprochen worden ist; es würde das für uns gewiß von Werth gewesen sein. Wenn aber der Ausschuß, welcher die Sache zu berathen hatte, und der Herr Berichterstatter, nicht in der Lage sind, das Gesetz seinem vollen Inhalte nach zur Kenntnis zu bringen, so könnte ich mich doch vielleicht beruhigen und für diesen Antrag stimmen aus dem Grunde, weil aus dem Eingänge des Berichtes und der weiteren Folge desselben zu entnehmen ist, daß die hohe Regierung sich von ihrem Standpunkte aus sehr ernstlich mit der Frage befaßt hat und daß jedenfalls, wenn die hohe Regierung die Sache in die Hand zu nehmen und durchzuführen hat, nicht zu befürchten ist, daß etwas geschehe, was den bestehenden anderen Gesetzen widerspricht und was vielleicht auch den Interessen der Gemeinden u.s.w. zuwider laufen würde.

Matt. Thurnher: Ohne vorläufig auf das Weitere in die Bemerkungen des Vorredners einzugehen, möchte ich nur eine Frage desselben dahin beantworten, daß vom Landesausschusse keine Gemeinde und überhaupt Niemand darüber einvernommen worden ist, welchen Standpunkt sie diesem Gesetze gegenüber einnehmen. Wenn so etwas geschehen sein sollte, so müßte es von anderer Seite ausgegangen sein. Ich weiß nur, daß eine Veröffentlichung des Gesetzes stattgefunden hat, aber nicht vom Landesausschusse aus, sondern von Herrn Dr. Waibel selbst, nämlich in der Feldkircher Zeitung.

(Johann Thurnher: daher die Unkenntnis des Gesetzes.)

(Heiterkeit.)

Dr. Schmid: Ich bin natürlich auch vom humanen Standpunkte aus ein Freund für die Pflege der Nachtruhe, und muß deshalb jede Verordnung und jedes Gesetz begrüßen, welches die Ruhe und Ordnung auch während der Nacht aufrecht zu erhalten bezweckt. Ich bemerke aber in diesem Berichte des Ausschusses eine Stelle,

welche mir wenigstens nicht ganz richtig zu sein, den Thatsachen nicht zu entsprechen scheint. Es heißt hier im Berichte:

„So ist es denn gekommen, daß in zahlreichen Gemeinden, darunter den größten des

Landes, die Polizeistunde gar nicht, oder in sehr laxer, unzureichender Weise gehandhabt wird." (Mart. Thurnher: Sehr wahr.)

Unsere Gemeinde, die Landeshauptstadt Bregenz, gehört jedenfalls nicht zu den kleinen Gemeinden des Landes.

(Mart. Thurnher: Es giebt noch größere.)

So lange ich in der Verwaltung der Landeshauptstadt stehe, und es datiert diese meine Stellung schon auf 20 Jahre zurück, habe ich immer bemerkt, daß die Polizeistunde rege gehandhabt wird, und daß bei eventuellen Anzeigen stets Strafen ertheilt wurden, und die Anzeigen treffen wahrlich nicht so selten ein; wenigstens behaupten viele Bürger, die nicht gerade ein Bedürfnis fühlen auf der Straße Lärm zu machen, daß die Polizei mit ihren Anzeigen doch etwas zu rigoros vorgehe. Also eine gar so drakonische Strenge, wie sie die Herren diesbezüglich zu verlangen scheinen, wäre hierzulande jedenfalls überflüssig. Ich kann mich sehr wohl erinnern aus den Sitzungen des Stadtrathes und aus andern Versammlungen, daß man sich wohl für die Beibehaltung und Durchführung der Polizeistunde, wie sie bis dato gepflegt wurde, ausgesprochen hat, nicht aber für eine solche Verschärfung der Strafen bis 50 oder 100 fl.

Thatsache ist, das muß ich erwähnen, daß die Behauptung wahrlich nicht richtig ist, daß in den größten Gemeinden des Landes, worunter auch die Landeshauptstadt zählt, die Polizeistunde gar nicht oder nur in laxer Weise gehandhabt werde. Dies ist wenigstens in dieser Gemeinde, die ich kenne, und in welcher die Polizeistunde stets strenge genug gehandhabt wird, nicht der Fall. (Mart. Thurnher ruft:

Bregenz war nicht gemeint.)

Es steht aber da in den größten Gemeinden. Welche Orte sind es denn?

(Mart. Thurnher: Sie werden vielleicht im Laufe der Debatte schon genannt werden.)

Fink: Ich habe zu den Worten meines unmittelbaren Herrn Vorredners etwas zu bemerken.

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtages. II. Session, 7. Periode 1891/92

117

Es freut mich, daß er uns mitgetheilt hat, daß in der Landeshauptstadt Bregenz bezüglich der Polizeistunde möglichst Ordnung gehalten wird. Ich glaube, daß es so sein wird. Nur eine Bemerkung

hat mir nicht ganz gefallen, nämlich, daß er sich für die Beibehaltung der Polizeistunde, wie sie jetzt hierzulande geübt wird, ausgesprochen hat.

Ich glaube, alle diejenigen, die mit der Handhabung der Polizeistunde etwas zu thun haben, sei es als Polizeiorgan oder als Gemeindevorsteher, gehören sie welcher Partei immer an, werden sagen, daß man mit der die Polizeistunde betreffenden Verordnung, wie sie jetzt besteht, nicht gut auskommen kann. Denn, um nur auf einen Umstand hinzuweisen, wie erschwert es die Arbeit der Polizeiorgane, daß sie die Gäste, wenn diese nach Eintritt der Polizeistunde in den Gastlocalitäten getroffen werden, nicht schon das erste Mal aufschreiben können um dieselben zur Bestrafung anzuzeigen, sondern daß jedes Polizeiorgan nach der gegenwärtigen Verordnung vorerst ein zweites Mal kommen muß. Es mag das in der Landeshauptstadt Bregenz weniger beschwerlich fallen, wie in mancher Landgemeinde, aber ich glaube doch, daß es den Dienst der Wachorgane bedeutend verringern würde, wenn der Wirth um 11 Uhr oder 12 Uhr in den Städten zu den Gästen sagt: Jetzt ist Polizeistunde; und wenn er denselben nicht mehr einschenkt, auch nicht mehr mit ihnen spielt u.s.w., woraus sie ersehen können, daß sie nicht mehr länger dort zu bleiben haben.

Wenn sich die Gäste trotzdem nicht entfernen und auch noch da sind, wenn das Wachorgan kommt, so wäre es gewiß am Platze, daß dieselben ausgeschrieben und dem Gemeindevorsteher zur Amtshandlung angezeigt werden. Es wäre nicht nothwendig, daß das Polizeiorgan noch einmal kommt um nachzuschauen, ob dem Auftrage Folge gegeben wurde.

Es wäre auch nicht zu viel, wenn eine progressive Bestrafung in jenen Fällen eintreten würde, wo die Gäste auch nach dem zweiten Erscheinen des Polizeiorganes noch sitzen bleiben. Es könnte sein, daß die Gäste, nachdem sie einer Strafe von

1 st. oder 2 fl. verfallen sind, was doch im ersten Falle meistens geschieht, daß sie dann sagen würden: Jetzt werden wir doch schon mit 1 fl. oder mit

2 st. bestraft, jetzt bleiben wir erst recht sitzen.

Es sollte dann, wenn das Polizeiorgan ein zweites Mal kommen muß, die Strafe wenigstens auf das Fünffache gesteigert werden.

Auf eine Bemerkung des Herrn Vorredners hin, nämlich bezüglich der größten Gemeinden, ist mir etwas eingefallen, was vielleicht Aufklärung geben könnte, wer unter „diesen größten Gemeinden“ zu verstehen sei.



Ich glaube, es dürfte da nicht die Landeshauptstadt gemeint sein, es ist die Stadt Bregenz meines Wissens auch nicht die größte Gemeinde. (Dr. Schmid: Nicht die größte, aber eine von den größten.)

Ich war im letzten Jahre bei einer Schwurgerichtssitzung in Feldkirch als Geschworener. Da habe ich erfahren, daß vom 22. auf den 23. März 1891 – am 22. März war nämlich ein Sonntag – in Dornbirn in der Nacht von 2–3 Uhr in einem Gasthause zuerst ein Wortwechsel zwischen Gästen und der Kellnerin, dann zwischen den Gästen am einen und den Gästen am andern Tische – an beiden Tischen wurde gespielt – entstanden ist, was dann schließlich zum Hinauswerfen der Gäste geführt hat, und draußen ist es dann zu einer rechten Schlägerei und Keilerei gekommen, und zwar so sehr, daß die Sache bis vor das Geschwornengericht gekommen ist, von welchem dann der Hauptbeschuldigte mit 18 Monaten Kerker bestraft wurde.

Ich glaube nun, wenn in dieser Gemeinde die Polizeistunde so eingehalten worden wäre, wie es Herr Dr. Schmid uns von Bregenz mitgeteilt hat, so wäre es nicht leicht möglich gewesen, daß in der Nacht von 2–3 Uhr in einem Wirthshause Anlaß gegeben worden wäre zu solchen Streithändeln.

Es ist die Einhaltung der Polizeistunden ein wichtiger Punkt, denn wenn wir zurückdenken, so sehen wir, daß die ärgsten Streitigkeiten und der größte Unfug erst nach Mitternacht vorkommen. Denke Jeder in seine Gemeinde zurück und ich glaube, er wird finden, daß meistens erst nach Mitternacht die größten Unfuge vorkommen. Die Leute haben mehr und mehr getrunken und sind erheitert und dann kommt es zu solchem Unfug. Aus diesem Grunde, ich weiß zwar nicht, was der Herr Berichterstatter gemeint hat – ist mir eingefallen, es könnte in erster Linie die Gemeinde Dornbirn gemeint sein.

118

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtag«. II. Session, 7. Periode 1891/92,

Dr. Waibel: Wie findig und divinatorisch doch der Herr Abgeordnete Fink ist, daß er das errathen hat.

Ich muß jetzt meinen Standpunkt als Abgeordneter der Handels- und Gewerbekammer verlassen und mich auf den Standpunkt des Bürgermeisters von Dornbirn stellen.

Dornbirn ist eine Gemeinde, die nicht bloß eine große Einwohnerzahl hat, sondern auch außerordentlich

ausgedehnt ist. Die Herren, welche in Dornbirn gewesen sind – Dornbirn ist ja keine unbekannte Gegend – werden wissen, wie weitläufig diese Gemeinde angelegt ist. Wenn Sie vom ersten Gasthaus im Hatlerdorf anfangen, so haben Sie bis zum letzten an der Landstraße eine ziemliche Strecke durchzumachen, und eine ziemliche Anzahl von Gasthäusern zu besuchen. Dann zweigen sich aber auch nach allen Richtungen Straßen ab, bis in das Gebirge, bis an die Grenze von Alberschwende.

Die letzten zwei Häuser gegen Alberschwende sind Wirthshäuser; im Oberdorf, in der Bergparzellen Watzenegg und Kehlegg ist je ein Gasthaus.

(Mart. Thurnher: Aber die Dinge, von denen Herr Fink erzählt hat, sind nicht dort vorgekommen.)

Run muß ich auch noch beifügen, daß wir nur zwei Polizeiorgane haben, welche für diesen Dienst verwendet werden können; der dritte ist ganz invalid, so daß er zu solchen Nachtdiensten nicht verwendet werden kann. Nun wird wöchentlich einige Male, mindestens am Samstag und Sonntag, meistens auch am Montag, von der Polizei Patrouille gemacht nach allen Richtungen, und wenn Unordnungen beobachtet werden, so werden dieselben notiert und geahndet. Wenn die Herren im Polizeiregister nachsehen, so können sie bemerken, daß nächtliche Unruhen strenge bestraft werden, und zwar immer mit Strafsätzen von mindestens fünf Gulden, bei der zweiten Übertretung mit zehn Gulden und bei der dritten Übertretung mit der Ausweisung aus der Gemeinde.

Ich glaube, das ist doch strenge genug. Daß Dinge vorkommen können, wie Herr Fink einen Fall angeführt hat, das ist wohl möglich. Es kann der Polizeidiener abgeschafft haben, er kann jedoch, weil er weiter zu gehen hatte, in einer

so großen Gemeinde nicht noch einmal dahin zurückkehren. Ich kann die Herren versichern, daß wir in Dornbirn gerade so wie es in Bregenz der Fall ist, bestrebt sind die Ordnung aufrecht zu erhalten. Aber es ist leichter gesagt eine Vorschrift soll gehalten werden, als dieselbe durchzuführen. Dieselbe in der Weise durchzuführen, wie es sich die Herrn denken, ist physisch geradezu unmöglich. Als die Verordnung vom Jahre 1887 kam, und ein Anlauf genommen wurde, die Sache energisch in die Hand zu nehmen, habe ich unsern Herren erklärt, wenn das in der Weise geschehen soll, wie es gemeint ist, dann müßten wir in der Gemeinde Dornbirn eine ziemlich große Anzahl von Nachtwächtern anstellen.

Das geht auf die Länge doch auch nicht und zeigt sich gerade auch nicht als nothwendig. In den Stadtgemeinden, wie in Bregenz, Feldkirch und Bludenz, was die eigentliche Stadt selbst anbelangt, ist es leichter, dergleichen Dinge zu handhaben.

Aber ich muß noch einmal wiederholen  
– die Herren wollen sich auch auf den Standpunkt der Möglichkeit stellen in manchen anderen Gemeinden, seien es welche immer, ist es nicht so leicht, solche Maßregeln pünktlich und genau durchzuführen, wie das in den Stadtgemeinden möglich ist.

Ich muß daher, wenn etwa gegen die Gemeinde Dornbirn der Vorwurf gemacht werden wollte, daß dieselbe in dieser Hinsicht ihre Schuldigkeit vernachlässige, diesen Vorwurf entschieden zurückweisen.

Johann Thurnher: Obwohl der geehrte Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer heute am Eingänge der Sitzung und auch jetzt am Schlusse derselben noch für eine recht wohlthuende Erheiterung der Herren Abgeordneten gesorgt hat, so muß ich doch auf eine Bemerkung, die er in diesem heitern Sinne vorgebracht hat,, zurückkommen, und meine dabei, er habe dem Herrn Abgeordneten Fink doch sehr wohlfeil den Ruhm besonderer Erfindungsgabe angedeihen lassen. Ich glaube, es gehört doch nicht recht viel Erfindungsgabe dazu, wenn Jemand einer Verhandlung des Schwurgerichtes beigewohnt hat, welche einen Dornbirner Exceß zum Gegenstande hatte, um herauszufinden, daß die Gemeinde Dornbirn gemeint sein könnte. Ich glaube daher, der Herr Abgeordnete Fink ist diesmal wirklich zu wohlfeil

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

119

zum Ruhme einer besonderen Erfindungsgabe gekommen.

Dr. Waibel: Ich muß bemerken, der Herr Abgeordnete Fink hat nicht in dieser Weise gesprochen.

Er hat nur gesagt, er glaube, daß in diesem Berichte, wo von der größten Gemeinde des Landes die Rede ist, ohne daß er vorher mit dem Herrn Berichterstatter gesprochen habe, die Gemeinde Dornbirn gemeint sei. So hat er gesprochen.

Bösch: Als es sich vor Jahren wieder um die strenge Handhabung der Polzeistunde gehandelt hat, oder richtiger um die Durchführung der bezüglichen der Statthaltereiverordnung – ich weiß das Datum nicht mehr – ist man auch in unserer Gemeinde Lustenau darauf eingegangen und wollte die Polzeistunde in einem den Verhältnissen

entsprechenden Maßstabe durchführen.  
Allein man kam bald auf die Lücken dieser Verordnung und war überzeugt, daß eine Durchführung derselben in einer weit auseinander liegenden Gemeinde, wie es Lustenau ist, ohne Vermehrung der Polizei geradezu unmöglich sei. Allerdings muß zugegeben werden, einigermaßen war diese Verordnung immer noch durchführbar, aber nicht in dem Sinne, wie sie eigentlich hätte durchgeführt werden können, wenn eben die Bestimmung darin nicht enthalten wäre, daß die Gemeindediener, Polizeiorgane, nachdem die Zeit der Polizeistunde gekommen ist, zuerst die Gäste auf die angerückte Zeit aufmerksam machen müssen und erst, wenn sie zum zweiten Mal nicht Folge leisten zu Strafe gezogen werden können. Das Weggehen und Wiederkommen, um die Gäste noch einmal zu mahnen oder gleichsam zu bitten, daß sie hinausgehen, das war zuviel verlangt, um die Polizeistunde aufrecht zu erhalten. Man hat sie anfangs ohne auf diese Bestimmung zu achten doch durchgeführt, hat einige Bestrafungen vorgenommen, und es ist dann doch einige Zeit gegangen.

Nun hat aber einmal ein Herr an die hohe k. k. Statthalterei den Recurs ergriffen und diese hat zu seinen Gunsten entschieden, und dann war es auch bei uns in Lustenau mit der Durchführung der Polizeistunde vorbei. Allerdings sehe ich wohl ein, daß sie viel besser durchgeführt werden könnte, als es jetzt geschieht. In einzelnen Wirthschaften und Gasthäusern, wo man Ordnung liebt, braucht man freilich keine so strenge Polizei;

da ist der Wirth die richtige Polizei. Wo aber Wirthe sind, die keine Ordnung lieben, da ist die Durchführung der Polizeistunde, sowie strenge Bestimmungen und Bestrafungen am Platze.

Ich bin einmal in einer größeren Gemeinde mit einer Wirthin auch über die Polizeistunde zu sprechen gekommen, und da sagte sie:

Bei uns ist es nicht so gefährlich, namentlich bei Anlässen, je nachdem größere Herren im Kreise sitzen. Der Polizeidiener fragt: Wer ist drinnen? Je nachdem nun Namen genannt werden, entfernt er sich wieder, und wir können die ganze Nacht fortwirthschaften. —

Solche Sachen sollten nicht vorkommen. Ich will diese Gemeinde nicht nennen, aber im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung ist es zu bedauern, wenn so etwas in einer Gemeinde vorkommt, daß die Polizeiorgane in der Art eingeschränkt werden, wie dies dort oben der Fall war.

Dr. Waibel: Zur Ergänzung dessen, was ich über die Handhabung der Polizeistunde in Dornbirn gesagt habe, möchte ich noch beifügen,

daß bei uns der Armenfond aus der Polizeistunde-  
Erstreckung eine ziemliche Einnahme macht, ein  
Beweis, daß die Wirthe bei uns im allgemeinen  
die Polizeistunde respectieren; daß sie wissen, daß  
sie, wenn sie längere Zeit über Mitternacht ihr  
Geschäft fortführen, die Bewilligung der Gemeindevorstellung  
einzuholen haben.

Ich habe noch zu merken, in einer so großen  
und ausgedehnten Gemeinde, wie die unsere ist,  
wie auch in Lustenau und in mehreren anderen,  
wäre es geradezu unmöglich, mit den paar Leuten  
die Polizeistunde pünktlich zu handhaben.

(Mart. Thurnher: Ganz leicht.)

Die Leute müßten um 12 Uhr, wie die  
Stunde eben bestimmt ist, überall an Ort und  
Stelle sein um abzuschaffen; das ist physisch un-  
möglich. In einer Stadt, wo die Häuser nahe  
beisammen liegen, ist das ausführbar. Es kann  
in 20 Minuten oder in einer halben Stunde der  
ganze Complex von den Polizeiorganen begangen  
werden. Das ist aber in einer ausgedehnten  
Gemeinde absolut unmöglich. Man thut was  
man kann, wenn Unordnungen beobachtet werden,  
das kann vorkommen, so werden dieselben sehr  
strenge behandelt, und zwar wird, wie ich erwähnt

120

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

habe, bis zur Ausweisung aus der Gemeinde  
gegangen.

Fink: Ich habe nur kurz zu den Ausführungen  
des Herrn Vertreters der Handels  
und Gewerbekammer noch zu bemerken, daß es  
mich in einer Beziehung freut, wenn auch der  
Herr Vertreter der Handels und Gewerbekammer  
einsieht, daß man mit der gegenwärtigen Verordnung  
nicht auskommen kann; daß es eigentlich  
in größeren und ausgedehnteren Gemeinden fast  
nicht möglich ist, die Polizeistunde ordentlich durch-  
zuführen. Es ist mir das deshalb erfreulich, weil  
ich hoffe, daß wir da alle einig sind und daß wir  
alle einstimmig die hohe Regierung darum angehen,  
daß da abgeholfen werde. Die Grundlage der Abhilfe  
erblicke ich darin, daß die Polizeiorgane bei  
Überwachung der Polizeistunde nicht zweimal in  
die Gasthäuser kommen müssen.

Weiters möchte ich noch bemerken, daß derjenige  
Fall aus Dornbirn, den ich vorhin citiert  
habe, und der auch den Gegenstand einer Schwurgerichtsverhandlung  
bildete, soviel ich glaube, nicht  
in einer Bergparcelle Dornbirns, sondern, wenn  
ich mich recht erinnere, im Markte selbst oder in  
einem andern Viertel vorgekommen ist,

(Martin Thurnher: Im Rößle,) und daß ich doch glaube, daß, wenn man alles mögliche aufbietet, wie der Herr Vorredner gesagt hat, im Orte selbst so etwas nicht mehr vorkommen würde. Denn, wenn man eine so große Einnahme aus der Handhabung der Polizeistunde für den Armenfond hat, könnte man da ein eigenes Organ aufstellen, und es würde, glaube ich, die Durchführung ebensogut gehen als es bei uns in den Landgemeinden geht. Zn Andelsbuch sind das erste und das letzte Wirthshaus wenigstens eine Stunde von einander entfernt. Von Egg aus ist das erste Haus in Andelsbuch ein Wirthshaus und ebenso das letzte an der Straße nach Bezau, und doch besorgt ein Polizeiorgan die Überwachung der Polizeistunde. Bei diesen am weitesten entfernten Wirthshäusern muß er eben vor dem Hause warten, bis er wieder hineingehen kann, bei den näherliegenden kann er die Runde machen und das zweite Mal wieder von vorne anfangen.

Wenn man also solche Einnahmen hat, so glaube ich, könnte man, wenn man die Sache ernstlich durchführen will, noch ein Polizeiorgan anstellen.

Dr. Waibel: Der Herr Vorredner schlägt die Einnahmen doch etwas zu hoch an. Die Taxe beträgt einen Gulden und es braucht doch eine ziemliche Anzahl von Anmeldungen bis man hundert Gulden bekommt. Wir bekommen aber nicht einmal soviel und das ist kein Betrag, mit dem man etwas Derartiges leisten könnte, wie es der Herr Vorredner gemeint hat. Ein Polizeiorgan kostet doch mindestens 400 fl. im Jahre.

(Fink: Nur für die Handhabung der Polizeistunde.)

Bezüglich einer Abhilfe in dieser Hinsicht möchte ich noch einen Gedanken aussprechen, den ich auch schon anderswo ausgesprochen habe, dessen Verwirklichung meines Erachtens wirksam wäre. Nachdem die hohe Negierung ja selbst erklärt, daß die Polizeistunde eine Angelegenheit sei, welche mit der Gewerbegesetzgebung im Zusammenhänge steht, so glaube ich, daß die hohe Regierung auch berufen wäre, in dieser Hinsicht mitzuwirken. Das kann sie am besten, glaube ich, auf dem Wege, daß sie die Durchführung der Polizeistunde selbst in die Hand nimmt; sie hat ein kräftiges Exeeutivorgan, sie ist gleichzeitig Gewerbebehörde und kann bei Verleihung von Gewerbebefugnissen Bedingungen stellen; wie sie die Gastwirthschafts-Befugnisse auch jetzt schon einschränkt oder erweitert, so kann sie auch hier Einschränkungen oder Erweiterungen machen. Sie kann z. B. die Localitäten speziell bezeichnen und kann sagen, daß dieselben nur bis 10 Uhr oder bis 11 Uhr offen sein dürfen und wenn die Organe des Staates Übertretungen dieser

Einschränkung beobachten, tritt der Fall ein, daß mit der dritten Übertretung der Verlust des Gewerbes verbunden wird. Das wären weitaus die wirksamsten Mittel, meine Herren. Wer es als Gemeindevorsteher mit der Polizeistunde zu thun hat, der hat es mit den eigenen Mitbürgern zu thun, mit den Wirthen und mit den Gästen und wer von uns in dieser Sache etwas zu thun gehabt hat, der weiß, wie unangenehm das ist, welche Verdrießlichkeiten das bei dem besten Willen bereitet.

Aber wie ich erwähnt habe, wäre nach meiner Ansicht die Staatsverwaltung berufen, hier ernstlich einzugreifen, sie allein ist in der Lage auch wirksam einzugreifen.

Nägele: Ich befasse mich nicht mehr mit dem, was alle Herren Vorredner schon gesagt haben.

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

121

Aber, wie ich vernommen habe, sind in einem Punkte nicht Alle einig, nämlich, daß die Polizeistunde gut durchgeführt werden könne.

Nun nach der gegenwärtigen Verordnung ist dies freilich schwer, indem das Polizeiorgan die Leute zuerst mahnen und dann noch einmal kommen muß; es kann sogar die Unzukömmlichkeit herauskommen, daß ein Polizeiorgan manchmal gar nicht abzuschaffen in der Lage ist.

Diesbezüglich sollte die Polizeistunde unbedingt festgesetzt werden, so daß Jeder der nach 11 Uhr beziehungsweise 12 Uhr angetroffen wird, unbedingt zur Strafe gezogen werden kann, ohne daß er vorher gemahnt wird. Weiter würde ich es für sehr angezeigt halten, daß die Polizeiorgane nach der Verordnung nicht in jedes Wirthshaus gehen müssen, sondern daß Übertretungen der Polizeistunde, auch wenn dieselben erst nach acht bis vierzehn Tagen der Gemeindevorstehung zu Ohren kämen, zur Strafe gezogen werden können, wie wenn die Polizei selbst die Anzeige gemacht hätte. Wer auf diese Weise einige Male gestraft würde, der wird dann bei Eintritt der Polizeistunde schon von selbst gehen, auch ohne, daß er gemahnt wird. Daher ist es auch sehr gut, daß ein Minimal- und Maximalbetrag in der Verordnung festgesetzt wird, wo der letztere ziemlich hoch sein kann. Wenn vielleicht ein Wirth nur mit fünf Gulden bestraft wird, so wird er dies, wo es ihm paßt, gar nicht achten. Darum ist es in der Ordnung, daß die Strafen bis zu fünfzig Gulden ausgedehnt werden können. Ich hoffe aber, daß die hohe Regierung uns in dieser Beziehung entgegenkommt und uns eine Verordnung oder ein Gesetz giebt, wonach es wenigstens bei gutem Willen möglich ist, die Polizeistunde scharf und genau

durchzuführen.

Dr. Schmid: Ich bin nur froh und muß diesem meinem Gedanken Ausdruck geben, daß unsere Verhandlung nicht vor die Öffentlichkeit und zur Kenntnis von Angehörigen fremder Staaten kommt. Sie würden glauben, wir leben in einem Lande der Uncultur und der Rohheit, wo man nicht mehr sicher über die Straße gehen kann. So wird von der Polizeistunde und deren Nothwendigkeit gesprochen.

Ich habe mich auch ausgesprochen für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Aber nach meinen Erfahrungen, glaube ich, daß man

sich in unserem Lande denn doch nicht beklagen kann und ich glaube nicht, daß in unserem Lande solche grobe Excesse und Ruhestörungen gar so häufig Vorkommen, daß man sich in der Landtagsstube mit diesem Antrage gar so ernstlich befassen müßte.

Aus diesem Grunde, ferner aus dem weitern Grunde, weil es im Antrage heißt: „Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, entweder im Wege der Verordnung oder der Reichsgesetzgebung unter thunlichster Berücksichtigung der im Gesetzentwürfe des Landesausschusses über Einhaltung der Polizeistunde dargelegten Grundsätze vorzusorgen;" und diese Grundsätze, die im Gesetzentwürfe dargelegt sind, nicht vorliegen und ich dieselben nicht genau kenne; ferner aus dem Grunde, weil seitens der hohen Regierung die Anschauung vertreten wird, daß die Feststellung der Polizeistunde Sachen der Gewerbepolizei sei, – aus diesen Gründen erkläre ich, daß ich für diesen Antrag meine Stimme nicht abgeben kann.

Joh. Thurnher: Da der Herr Vorredner befürchtet, wir müßten uns schämen, wenn wir vom Auslande beobachtet würden, daß wir über die Polizeistunde reden und jetzt bald ein Zug von Lindau kommt, der uns Fremde ins Haus bringen könnte, so beantrage ich den Schluß der Debatte. (Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt.

Ich ersuche jene Herren, welche für denselben stimmen, sich gefälligst zu erheben.

Angenommen.

Die Debatte ist geschlossen und ich ertheile noch das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Martin Thurnher: Ich wende mich in erster Reihe gegen den Herrn Dr. Schmid, welcher



meint, die jetzige Verordnung der hohen k. k. Statthalterei vom Jahre 1887, und der jetzige Zustand hinsichtlich der Einhaltung der Polizeistunde seien genügend. Das muß ich auf das Entschiedenste bestreiten und als Zeugen möchte ich den Nachbarn des Herrn Dr. Schmid, nämlich den Herrn Dr. Waibel anführen, welcher früher wiederholt im Gemeindeausschusse in Dornbirn die Mangelhaftigkeit dieser Verordnung dargethan hat; und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil diese Verordnung der Statthalterei an sehr großen Lücken und Mängeln leidet, und dieser Umstand

122

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/92.

war die Ursache, daß die Einhaltung der Polizeistunde in Dornbirn laxer betrieben wurde, so daß sie schließlich dortselbst geradezu vollständig aufgehört hat.

(Dr. Waibel: Das ist nicht richtig.)

Das ist wahr.

Ich gebe zu, daß gleich nach Einführung der Verordnung vom Jahre 1887 die Gemeindevorsteherung von Dornbirn bestrebt war, derselben nachzukommen. Nachdem aber Recurse erfolgten, und diese Recurse von der politischen Behörde vielfach zu Gunsten der Recurrenten entschieden wurden, (Dr. Waibel: Bei uns keiner!) so war das auch mit ein Grund, daß mein einsah, daß diese Verordnung nicht zureichend sei.

Das leuchtet Jedem ein. Der Polizeidiener muß öfter hingehen, und muß das erste Mal die Leute aufmerksam machen, es sei jetzt Polizeistunde, muß nach einem gewissen Zeitraume noch einmal kommen, und muß noch einmal sagen, die Polizeistunde sei da, und dann erst haben die Leute sich zu entfernen.

Das ist doch keine durchführbare Bestimmung, welche so gehandhabt werden soll. Es soll einfach, wie es im Entwurfe des Landesausschusses der Fall ist, darauf hingewirkt werden, daß die Leute, die der Polizeidiener zu einer bestimmten Stunde noch trifft, einfach zur Verantwortung gezogen werden. Der Polizeidiener braucht gar nicht zu sagen, es sei jetzt Polizeistunde; er kommt einfach hin, schreibt die betreffenden Personen auf, und übergibt sie am anderen Tage dem Gemeindevorsteher zur Amtshandlung.

Ferner ist nothwendig, daß man auch den Wirth mit zur Strafe heranzieht und ihm eventuell auch das Gewerbe entzieht; das wird helfen. Weil einige Herren vorgebracht haben, sie

kennen den Inhalt des Gesetzentwurfes nicht, so glaube ich doch noch einige Bestimmungen desselben mittheilen zu sollen. Die §§ 1, 4, 5 und 6 sind von besonderer Bedeutung.

Sie lauten:

(liest:)

§ 1-

„Die Gast und Schankgewerbe mit Einschluß der Kaffeehäuser müssen in den Städten und im Markte Dornbirn um 12 Uhr, auf dem Lande um 11 Uhr Nachts geschlossen werden.

Nach dieser Stunde ist den Gästen weder das Verweilen in den Gast- und Schanklocalitäten, noch der Zutritt zu denselben gestattet.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung:

- 1) Auf in den zur Beherbergung von Fremden berechtigten Gastgewerben ankommenden, in denselben übernachtenden Reisende und Fuhrleute.
- 2) Auf andere Fuhrleute, welche nicht im Orte wohnen, für die Dauer der nothwendigen Fütterung der Pferde.
- 3) Auf die mit den Zügen ankommenden und abgehenden Reisenden in den Restaurationen der Bahnhöfe.

§ 4.

Werden die Locale von Gast- und Schankgewerben mit Einschluß der Kaffeehäuser über die festgesetzte oder die erweiterte Polizeistunde offen gehalten, oder werden sie zwar nach dieser Stunde gesperrt, wird aber den Gästen der Zutritt oder das längere Verweilen gestattet, so sind die Inhaber derselben mit einer Geldstrafe von 1--50 fl. oder einer Arreststrafe in der Dauer von 6 Stunden bis zu 10 Tagen zu belegen.

Wiederholt sich eine solche Bestrafung binnen Jahresfrist, so darf in solchen Fällen nicht unter das Strafausmaß von 10 fl., beziehungsweise 2 Tagen Arrest herabgegangen werden.

§ 5.

Gäste, die auf dem Lande nach 11 Uhr, in den Städten und im Markte Dornbirn nach 12 Uhr von den Wachorganen (§ 6) in den in § 4 bezeichneten Localen betroffen werden, werden

ebenfalls mit Geld- oder Arreststrafen in dem nach § 4 festgesetzten Ausmaße belegt.

§ 6.


Die Überwachung der Einhaltung der Polizeistunde obliegt den Gemeinden. (§§ 27 und 55 G.-O.) die Organe der Localpolizei haben lediglich die nach Eintritt der Polizeistunde in den in § 4 bezeichneten Localen etwa noch anwesenden Gäste, sowie den Inhaber des Gastgewerbes vorzumerken, dieselben hierauf aufmerksam zu machen, und hierüber am darauffolgenden Tage die Anzeige an den Gemeindevorsteher zu erstatten.

Findet das Wachorgan nach Verlauf einer weitem Stunde, daß sich noch Gäste in den von

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. II. Session, 7. Periode 1891/32.

123

ihm besichtigten Localen vorfinden, so hat dasselbe diesen Umstand unter Bezeichnung der nochmals betroffenen Personen in seinem Berichte hervorzuheben.

In einem solchen Falle tritt der Schlußsatz des  4 hinsichtlich des Strafausmaßes in Wiederholungsfällen auch dann in Anwendung, wenn die betreffenden Personen sich innerhalb eines Jahres keiner anderweitigen, Übertretung hinsichtlich Einhaltung der Polizeistunde schuldig gemacht haben sollten."

Wenn man nun im ganzen genommen die Grundzüge dieses Entwurfes, dem man höchstens nachsagen kann, daß er vielleicht in einigen Punkten gar zu streng sei, welche Strenge aber gewiß bei den Verhandlungen mit der hohen Regierung auf das richtige Maß zurückgekommen wären – acceptieren könnte, so glaube ich, wäre die Handhabung der Polizeistunde eine sehr leichte. Es hat mich von Herrn Dr. Waibel, der seinerzeit selbst öffentlich und privatim sich über die Unzulänglichkeit des Entwurfes vom Jahre 1887 in ziemlich derben Worten ausgesprochen hat, überrascht, daß er, nachdem ein solcher Entwurf vom Landesausschusse vorbereitet war, denselben gleich veröffentlicht hat, und zwar mit der herausleuchtenden Absicht, dagegen eine Opposition der Wirthe hervorzurufen.

Wenn die Grundzüge und Grundsätze dieses Entwurfes Gesetzeskraft erhielten, so glaube ich, wäre es ganz leicht, und wäre gar keine Schwierigkeiten vorhanden, die Polizeistunde zu handhaben, ohne daß man viele Wachleute anstellen müßte. Man muß nur nach den vorgelesenen Strafbestimmungen der §§ 4 und 5 vorgehen und in

der Art und Weise die Anzeige erstatten, wie sie im § 6 vorgesehen ist, dann hören die Übertretungen bald auf. Es kommen vielleicht 2, 3 und 4 Fälle vor, nachher wird der Polizeidiener immer nur leere Locale finden.

Es wäre schon recht, wenn auch in anderer Weise diesbezüglich Vorschriften erlassen würden; z. B. in der Gewerbeordnung. Das könnte im Wege der Reichsgesetzgebung geschehen. Wollte man aber die Handhabung der Polizeistunde den eigenen Organen der Regierung überlassen, wie Dr. Waibel meint, so wäre eine Änderung der Gemeindeordnung nothwendig, weil im § 27 G.-O. ausdrücklich, festgesetzt ist, es sei dies eine Agende, die in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden gehöre.

Im ganzen ist mit Ausnahme des Herrn Dr. Schmid von keiner Seite gegen die vorliegenden Anträge des Gemeindeausschusses eine Einwendung erhoben worden. Alle anderen Herren Redner haben eingesehen, daß die jetzige Verordnung nicht zureichend sei, und daß es wirklich nothwendig ist, daß die Polizeistunde im Interesse der öffentlichen Sicherheit gehandhabt werde, und daß es zweckentsprechend sei, diese Handhabung und damit die Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit in den Gemeinden zu fördern, was aber nur geschehen könne, wenn endlich die Mängel der jetzigen Verordnung beseitigt werden. Ich habe keine Veranlassung, mich auf diesen Punkt näher einzulassen, und kann das hohe Haus nur bitten, den Antrag, wie er vorliegt, anzunehmen, weil, wenn die hohe Regierung uns das Recht nicht einräumen will, daß wir selbst uns helfen, es ihre Pflicht und Aufgabe ist, die bestehenden Mängel zu beseitigen, sei es im Wege der Verordnung, sei es im Wege der Reichsgesetzgebung.

Dr. Waibel: Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

(Mart. Thurnher: Mit den ewigen thatsächlichen Berichtigungen!)

Wenn Unrichtigkeiten vorgebracht werden, so habe ich das Recht dazu, dieselben richtig zu stellen. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, es sei der Gesetzentwurf veröffentlicht worden, um dagegen eine Opposition hervorzurufen. Ich protestiere gegen diese Deutung. Ich habe die Veröffentlichung dieses Gesetzentwurfes veranlaßt, weil derselbe bereits in andern Gemeinden im Wege der Bezirkshauptmannschaften bekannt gemacht wurde, und weil ich es für richtig erachtet habe, daß dieses Gesetz auch der öffentlichen Kritik derjenigen unterstellt werde, welche dasselbe auszuführen und welche dasselbe über sich ergehen zu lassen haben. Es war eine ganz loyale und

keine illoyale Absicht dabei.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung, und ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Gemeindeausschusses, wie er vom Herrn Berichterstatter soeben verlesen wurde, ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

124

XII. Sitzung des Vorarlberger Landtag«. II. Session, 7. Periode 1891/92.

Es ist die Majorität.

Wir sind am Schlusse der heutigen Tagesordnung angelangt. Ich habe den Herren noch verschiedene Ausschußsitzungen bekannt zu geben.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß hält unmittelbar nach der Haussitzung eine Berathung ab. Heute Nachmittag nm 2 Uhr wird der Finanzausschuß zusammentreten. Am Samstag wird der Finanzausschuß Vormittag 10 Uhr und Nachmittag 2 Uhr tagen; ferner der Rheinausschuß um 10 Uhr und der Straßenausschuß um halb 12 Uhr. Endlich möchte ich noch die Herren Mitglieder des Landesausschusses ersuchen, heute Nachmittag um halb 3 Uhr zu einer Sitzung zusammenzutreten; an Stelle des wegen Berufsgeschäften abwesenden Herrn Dr. Beck ersuche ich

dessen Ersatzmann Herrn Dr. Waibel zu erscheinen. Die nächste Sitzung beraume ich auf Montag Vormittags halb 11 Uhr an.

Ich habe bereits einige Gegenstände hier, die ich auf die Tagesordnung setzen kann; es sind jedoch noch zu wenig. Daß jetzt nicht mehr Gegenstände vorliegen, hat darin seinen Grund, weil die Druckerei die vielen Arbeiten nicht bewältigen konnte. Ich weiß noch nicht, welche Berichte zuerst fertig gestellt werden und behalte mir vor, die vollständige Tagesordnung heute Nachmittag an der gewohnten Stelle zu veröffentlichen.

Ich bitte dies zur Kenntniss zu nehmen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 11 Uhr 55 Min.)

# Vorarlberger Landtag.

## 12. Sitzung am 24. März 1892.

unter dem Vorsetze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhombert.

—♦♦♦—  
Gegenwärtig 20 Abgeordnete. Abwesend: Hochwürdigster  
Bischof Dr. Fobl.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Graf St. Julien-Wallsee.

Beginn der Sitzung um 9 Uhr 15 Min. Vormittags.

**Landeshauptmann:** Die Sitzung ist eröffnet, ich bitte um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben?

Es ist dies nicht der Fall, ich betrachte somit dasselbe als genehmiget.

Es sind mir mehrere Einlaufstücke zugekommen.

Das erste ist ein Gesuch der Gemeindevorstellung Bürserberg um einen Beitrag aus Landesmitteln zur theilweisen Deckung der Scheja-Wuhrkosten — eingebracht durch den Herrn Abgeordneten Reisch.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Ich werde diesen Gegenstand auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Das zweite ist ein selbstständiger Antrag der Herren Abgeordneten Fritsch und Genossen in An gelegenheit der Gewährleistung beim Rindviehhandel.

**Fritsch:** Ich beantrage diesen Gegenstand dringlich zu behandeln.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Fritsch beantragt diesen Gegenstand der dringlichen Behandlung zu unterziehen. Wird gegen diesen Antrag eine Einwendung erhoben? —

Es ist dies nicht der Fall, somit betrachte ich ihn als angenommen und ich werde diesen Gegenstand am Schlusse der heutigen Tagesordnung zur formellen Behandlung bringen.

Endlich ist noch eingelaufen ein Gesuch des Xaver Schwarzhanz in Gargellen um Subven-

tionierung des Straßenbaues dortselbst — eingebracht durch den Herrn Abgeordneten Schapler.

**Martin Thurnher:** Dieses Schriftstück ist sehr umfangreich und den meisten Herren Abgeordneten schon bekannt, ich würde daher beantragen von der Verlesung Umgang zu nehmen, dagegen zur Förderung der Landtagsgeschäfte diesen Gegenstand dringlich zu behandeln.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abg. Martin Thurnher beantragt von der Verlesung dieses Schriftstückes Umgang zu nehmen.

**Dr. Waibel:** Nachdem die Sitzung schon um 9 Uhr begonnen hat, so glaube ich, daß genügend Zeit vorhanden wäre den Inhalt zu verlesen.

**Martin Thurnher:** Ich bleibe bei meinem Antrage.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort? —

Wenn dies nicht der Fall ist, so bringe ich den Antrag des Herrn Martin Thurnher zur Abstimmung. Derselbe beantragt von der Verlesung dieses Schriftstückes Umgang zu nehmen.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Weiter beantragt Herr Martin Thurnher in Anbetracht der vorgeückten Zeit diesen Gegenstand dringlich zu behandeln. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? —

Es ist dies nicht der Fall, somit betrachte ich den Dringlichkeitsantrag als genehmigt und ich werde auch dieses Gesuch nach beendigter Tagesordnung zur formellen Behandlung bringen.

**Johann Thurnher:** Ich möchte auch beantragen, daß das Gesuch der Gemeindevorstehung in Bürserberg dringlich behandelt werde.

**Landeshauptmann:** Es ist auch für das erste Einlauffstück die Dringlichkeit beantragt. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? —

Es ist dies nicht der Fall, somit betrachte ich den Antrag als angenommen und ich werde auch diesen Gegenstand am Schlusse der heutigen Sitzung nochmals vornehmen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Finanzausschusses über das Gesuch der Vorsteherung des k. k. Bezirksschießstandes in Schruns ddo. 18. Febr.

1892 um eine Subvention zum Schießstandsbaue aus Landesmitteln. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Greißing gefälligst den Bericht vorzutragen.

**Greißing:** (liest den Bericht, Beilage XXXVI.)

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über diesen Bericht und Antrag die Debatte.

**Dr. Waibel:** Ich werde selbstständig für diesen Antrag stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil unsere Schießstände auch dazu bestimmt sind den Schießübungen der wehrpflichtigen Mannschaft des Landes zu dienen. Ich erlaube mir aber bei dieser Gelegenheit eine Bemerkung zu machen.

In einer der letzten Sitzungen haben wir im Motiven-Berichte zu dem Jagdgesekentwurfe Folgendes gelesen: „Der Landtag von Vorarlberg ist seit Jahrzehnten unermüdet eingetreten für die Sonntagsruhe und mit ihr für die Sonntagsheiligung. Soweit es in seinem gesetzgeberischen Wirkungskreise lag, hat er sein bezügliches Streben auch durch die That erhärtet und bekräftigt.“

(Martin Thurnher: So ist es auch.)

Das wird auch nicht bestritten, ich möchte aber nur bemerken, daß auch hier eine ausgezeichnete Gelegenheit gegeben wäre dieses Bestreben zu bekunden. In dem beschlossenen Jagdgesetze ist das Schießen an Sonntagen aus Rücksichten der Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung, wie dies ausdrücklich betont wird, verboten worden, und zwar das Schießen, welches stattfindet in Regionen, die sich fern von den menschlichen Wohnungen befinden, wo also keinerlei Störung der Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung zu befürchten ist. Hier liegt aber die Sache etwas anders, die Schießstände befinden sich ganz in der Nähe der Ortschaften und das Schießen wird den ganzen Tag hindurch nach Beendigung des vormittägigen Gottesdienstes bis abends betrieben. Es ist nicht zu verkennen, daß dadurch ein furchtbarer Lärm erzeugt wird, der gewiß störender ist, als die einzelnen Schüsse, welche die Jäger weitab im Gebirge oder in einem Riede ablassen.

Man wird vielleicht sagen, an Schießständen wird nur Nachmittag geschossen. Das ist in einzelnen Fällen ganz richtig, aber bei großen Schießen wird in der Regel den ganzen Tag hindurch geschossen. Den Jägern hat man verboten zu schießen auch an Sonn- und Feiertagen Nach-

mittag, und den Schützen, welche an diesen Tagen haufenweise in den Gemeinden ihre Uebungen machen, ist das Schießen nicht verboten.

Man wird vielleicht sagen, diese Leute haben unter der Woche nicht Zeit. Dagegen muß ich aber bemerken, daß das nicht richtig ist, denn gerade diejenigen, welche zu den Schießübungen commandirt werden, die wehrpflichtige Mannschaft, die muß an Wochentagen die Schießübungen mitmachen und zwar unter Umständen, daß sie nicht nur ihren Tagesverdienst einbüßen, sondern auch sonst noch manchmal bezüglich ihrer Stellung Schwierigkeiten haben. Diejenigen, welche an Sonntagen schießen, das sind, wie die Herren betont haben, gewöhnlich reiche Leute, die sich einen Spaß aus dem Schießen machen und diese könnten ebenfogut statt an Sonntagen auch an Werktagen schießen. Nachdem das ganze Schützenwesen unter dem Commando des Herrn Landeshauptmannes steht, welcher Landesoberstschützenmeister ist, so glaube ich, liegt auch kein Kompetenzgrund vor, hier nicht einzuschreiten. Ich für meine Person, und ich glaube auch meine Kollegen sind nicht damit einverstanden, daß auch das Schießen auf Schießständen an Sonn- und kirchlich gebotenen Feiertagen verboten werde, aber Sie, glaube ich, haben den Beruf dies zu thun, denn wenn man mit so viel Pathos solche Grundsätze proclamirt, so muß man sie auch ausführen, und wo sich eine Gelegenheit bietet ernstlich einschreiten. Diese Bemerkung wollte ich machen, nicht als ob ich für solche Einschränkungen eintreten würde, sondern ich wollte nur zeigen, daß Sie hier eine Gelegenheit hätten die Grundsätze, welchen Sie im § 50 des Jagdgesetzes Ausdruck gegeben haben, auch hier in Anwendung zu bringen.

**Schäpler:** Der Herr Vorredner hat sich sehr geärgert über den § 50 des Jagdgesetzes und ich und die ganze Gemeinde in Vadans hat sich vor zwei Jahren auch geärgert, daß an einem Sonntage 8—10 Mann mit Gewehren gerade zu der Zeit, als die Leute zur Kirche giengen, auf den Berg hinaufgiengen. Mich hat man dann später allgemein gefragt, was denn heute da oben sei. Ich habe geantwortet, daß ich es nicht wisse, jedenfalls seien Jäger oben, weil man auch schießen hörte. Das hat in der Gemeinde allgemeines Aergernis hervorgerufen. Ich bin daher sehr

froh, daß dieser § 50 des Jagdgesetzes angenommen wurde.

**Fint:** Ich habe auf einige Bemerkungen des Herrn Dr. Waibel noch etwas zu erwidern.

Soweit ich die Verhältnisse in Vorarlberg kenne, ist es durchaus nicht richtig, daß je einmal während des vormittägigen Gottesdienstes auf Schießständen geschossen wird.

(Dr. Waibel: Das habe ich auch nicht behauptet.)

Ich bitte, das stenographische Protokoll wird das beweisen, ich habe mir ganz genau aufgeschrieben, daß der Herr Dr. Waibel gesagt hat, bei größeren Schießen komme das vor.

(Dr. Waibel: Vormittag nach dem Gottesdienst habe ich gesagt.)

Mir ist nicht bekannt, daß größere Schießen an Sonntagen vormittags ihren Anfang nehmen, so viel ich weiß, beginnen sie erst nachmittags. Was die Schießübungen der Landeschützen anbelangt, so ist auch Vorsorge getroffen worden, daß sie jedenfalls erst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes beginnen. Der Herr Vorredner hat auch behauptet, daß die Schießübungen, welche für die wehrpflichtigen Mannschaften abgehalten werden müssen, an Werktagen stattfinden. Das ist nicht ganz richtig; sowohl früher, als noch vom Landeschützenbataillon Jemand zur Leitung derselben beordert wurde, als auch jetzt, werden in vielen Fällen die Schießstandsvorstellungen zur Leitung dieser Schießübungen delegirt und werden dieselben zumeist an Sonntagen nachmittags abgehalten. Früher sind sie in der Regel nach 10 Uhr vormittags, also nach Beendigung des Hauptgottesdienstes abgehalten worden, wenn sie auf einen Sonntag fielen. Es war ein ambulanter Uebungsleiter aufgestellt, der den einen Tag in dieser, den andern Tag in einer anderen Gemeinde die Uebungen abhielt. Es wurde auch an Sonntagen geschossen, jedoch gewöhnlich erst nachmittags. Mir ist übrigens kein Fall vom Bregenzertal bekannt, daß bei Standeschießübungen nicht auch während des nachmittägigen Gottesdienstes Ruhestunde gehalten worden wäre. Dies geschieht auf dem Lande regelmässig. Uebrigens bin ich schon einverstanden, wenn auch diesbezüglich bessere Sonntagsheiligung eingehalten wird.

In den Einladungen zu den Schießen steht, daß nachmittags während des Gottesdienstes Ruhe-



stunde sei. So arg, wie der Herr Dr. Waibel gemeint hat, ist es also doch nicht und jedenfalls ist diesen Leuten besser Gelegenheit geboten, den Gottesdienst zu besuchen, als dies bei den Jägern der Fall ist. Der Vergleich zwischen Jäger und Standeschützen ist in dieser Beziehung gar nicht zutreffend.

**Dr. Waibel:** Vormittags nach dem Hauptgottesdienst habe ich gesagt, so habe ich wenigstens sagen wollen und wenn ich anders gesagt habe, so habe ich mich höchstens versprochen. Jedenfalls war es so gemeint, denn ich habe nicht die Absicht etwas zu sagen, was ich selbst für unwahr halte, das können Sie mir doch nicht zumuthen.

Was den Beginn der Schießübungen an Sonntagen anbelangt, so ist mir von Feldkirch mitgetheilt worden, daß dort die Übungen nach dem vormittägigen Gottesdienste beginnen und nachmittags fortgesetzt werden.

Was die Bemerkung anbelangt, daß die Landeschützen an Sonntagen einberufen werden, so mag das in einzelnen Gemeinden der Fall gewesen sein, ich spreche nur von den Wahrnehmungen, die ich in meiner Gemeinde gemacht habe; dort wurden die Leute unter der Woche einberufen die Übungen mitzumachen. Mir ist wenigstens in der letzten Zeit nicht erinnerlich, daß die Sonntage dazu benützt worden wären.

**Mart. Thurnher:** Ich möchte mir nur noch eine kurze Bemerkung erlauben.

Das, was der Herr Dr. Waibel in seinen ersten Auseinandersetzungen vorgebracht hat, kommt mir ganz sympathisch vor, daß nämlich auch hinsichtlich der Landeschützen die Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung möglichst gewahrt und gefördert werden soll. Ich zweifle aber sehr daran, ob er nicht, wenn diese seine Anregung von Jemanden aufgegriffen und vielleicht in der nächsten Session ein bezüglicher Antrag eingebracht oder eine Vorlage dem hohen Hause unterbreitet würde, mit der gewohnten Energie und Kraft sich dagegen stemmen würde.

**Dr. Waibel:** Ich habe ausdrücklich gesagt, daß ich die Anregung nicht für mich, sondern für die Herren der Majorität gegeben habe.

(Martin Thurnher: Wir brauchen in der Regel keine Anregung.)

So gut ich, gegen den § 50 des Jagdgesetzes gestimmt habe, ebenso würde ich auch gegen einen

solchen Antrag meine Stimme erheben. Ich habe nur sagen wollen, daß Sie da auch eine schöne Gelegenheit hätte, die vor ein paar Tagen proclamierte Grundsätze zur Geltung zu bringen. Jetzt auf einmal schrecken Sie zurück.

(Martin Thurnher: Bringen Sie einen Antrag ein, wir schrecken nicht zurück.)

**Joh. Thurnher:** Die ganze Debatte, welche hier stattgefunden hat, ist in ihrer Anregung sowohl, als auch in ihrem ganzen Verlaufe auf ein praktisches Bedürfnis nicht zurückzuführen. Es wurde nicht über die 50 fl., die da votiert werden sollten, gesprochen, sondern die Gelegenheit nur benützt, ich möchte sagen, um die Majorität des Hauses zu foppen und zu hänseln.

Zu dem Zwecke sind wir hier im Landtage nicht versammelt, wir sind Männer, die diesen Namen für sich in Anspruch nehmen und mir erscheint dieses Vorgehen gegenüber der Landesvertretung unwürdig.

(Rufe: Bravo!)

Was sollen wir da machen?

Sollen wir vielleicht das ins Praktische übersetzen, was der Herr Dr. Waibel selbst als spaßhaft hingestellt hat?

Sollen wir das als Bedingung hinstellen, unter welcher wir die 50 fl. geben. Das könnte geschehen, wenn man den Grundsatz des § 50 bezüglich der Jagd auf die Sonntagschulen anwenden wollte um die 50 fl. behalten zu können. Ich glaube, das wäre wohl nur ein Ausweg um verschämter Weise dort nichts zu geben, wo man Hilfe erwartet.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort? —

Ich möchte dem Herrn Dr. Waibel gegenüber, der meine Stellung als Landesoberschützenmeister auch erwähnt hat, nur bemerken, daß ich in dieser Eigenschaft der Landesvertheidigungsbehörde untergeordnet bin, daß ich mich aber bestreben werde seiner Anregung in dieser Beziehung so gut als möglich bei der Landesvertheidigungsbehörde Geltung zu verschaffen.

(Bravo-Rufe).

Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Berichterstatter.

**Greifling:** Der Antrag ist in der ganzen

Debatte nicht angefochten worden, ich glaube daher nichts anderes mehr sagen zu müssen, als daß ich den Antrag zur Annahme empfehle.

**Landeshauptmann:** Ich schreite nun zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Finanzausschusses die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst zu erheben.

Einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zum zweiten Gegenstand, das ist der Bericht des Finanzausschusses über das Gesuch des Philosophen=Unterstützungsvereines um Unterstützung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Büchele gefälligst den Bericht vorzutragen.

**Büchele:** (liest den Bericht, Beil. XXXV).

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über den verlesenen Bericht und Antrag die Debatte. —

Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so ist die Debatte geschlossen.

Hat der Herr Berichterstatter vielleicht noch etwas beizufügen? —

**Büchele:** Nein.

**Landeshauptmann:** Dann bringe ich den Antrag, wie er verlesen worden ist, zur Abstimmung und ich ersuche jene Herren, welche demselben beistimmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Gemeindevausschusses über die Regierungsvorlage betreffend einen Gesetzentwurf über die Befreiung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer vom reinen Zinsertrage.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Mart. Thurnher gefälligst den Bericht vorzutragen.

**Mart. Thurnher:** (liest den Bericht, Beilage XXIX A.)

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über den Bericht und Gesetzentwurf die Generaldebatte. —

Wenn keiner der Herren das Wort zu ergreifen wünscht und auch der Herr Berichterstatter nichts beizufügen hat —

**Mart. Thurnher:** Nein.

**Landeshauptmann:** dann gehen wir zur Spezialdebatte über und ich ersuche den Herrn Berichterstatter den § 1 zu verlesen.

**Mart. Thurnher:** (liest § 1.)

In der vierten Zeile soll es statt „ihre“ — „ihnen“ heißen.

**Landeshauptmann;** Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? —

Es ist dies nicht der Fall, somit ersuche ich alle jene Herren, welche dem § 1 mit der vom Herrn Berichterstatter vorgenommenen Druckfehlerberichtigung, daß nämlich in der vierten Zeile statt „ihre“ — „ihnen“ stehen soll, die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

**Mart. Thurnher:** (liest § 2.)

**Landeshauptmann:** Wünscht zu diesem Paragraph Jemand das Wort? —

Es ist dies nicht der Fall, ich betrachte daher denselben als angenommen.

**Mart. Thurnher:** (liest § 3.)

**Landeshauptmann:** Wenn zu diesem Paragraph Niemand das Wort ergreift — so ist derselbe angenommen.

**Mart. Thurnher:** (liest § 4.)

**Landeshauptmann:** Wenn auch gegen diesen Paragraph keine Einwendung gemacht wird, so betrachte ich ihn ebenfalls als angenommen.

**Mart. Thurnher:** (liest § 5.)

**Landeshauptmann:** § 5 — ist ebenfalls angenommen.

**Mart. Thurnher:** (liest Titel und Eingang des Gesetzes.)

**Landeshauptmann:** Wenn gegen Titel und Eingang des Gesetzes keine Einwendung gemacht wird, so sind dieselben auch angenommen.

**Mart. Thurnher:** Ich beantrage für den aus zweiter Lesung soeben hervorgegangenen Gesetzentwurf die dritte Lesung.

**Landeshauptmann:** Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag auf Vornahme der dritten Lesung dieses Gesetzentwurfes, ich ersuche daher alle jene Herren, welche dem soeben in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzentwurfe auch in dritter Lesung die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst zu erheben.

Angenommen.

Wir kommen nun zum vierten Gegenstand der Tagesordnung, das ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gegenstand „Act betreffend die Aufforstung des Arlberges.“

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Welte gefälligst den Bericht vorzutragen.

**Welte:** (liest den Bericht, Beil. XXX.)

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über den verlesenen Bericht und Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Debatte. —

Wenn Niemand hiezu das Wort zu ergreifen wünscht, und auch der Herr Berichterstatter nichts weiter beizufügen hat — so ist die Debatte geschlossen und ich schreite zur Abstimmung. Wenn die Herren einverstanden sind, so werde ich über beide Anträge unter Einem abstimmen lassen. —

Ich ersuche also jene Herren, welche den beiden verlesenen Anträgen die Zustimmung geben wollen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Angenommen.

Wir kommen nun zum fünften Gegenstand der heutigen Tagesordnung:

Bericht des landtäglichen Schulausschusses über den Antrag der Herren Abgeordneten Martin Thurnher und Genossen betreffend die Neueinhebung von Intercalarien bei erledigten Lehrerstellen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Hochwürdigen Dekan Berchtold gefälligst den Bericht vorzulesen.

**Berchtold:** (liest den Bericht, Beilage XXVII und bemerkt dazu folgendes:) Auf Seite 167 in der vorletzten Zeile muß es heißen statt „Lehrpensionats“ — „Lehrpersonals“ und auf Seite 168, 6. Zeile von oben statt „Schulden“ — „Schulen.“

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über den eben verlesenen Bericht und den am Schlusse desselben gestellten Antrag die Debatte.

**Regierungsvertreter:** Hohes Haus! Ich habe bereits bei Berathung dieses Gegenstandes im Schulausschusse Anlaß genommen darauf hinzuweisen, daß zur Erreichung des in diesem Antrage angestrebten Zweckes nur ein Weg offen stehe, d. i. die Abänderung des Article 3 des § 80 des L.-G. vom 17. Jänner 1870. Da das hohe Haus auch Werth darauf legen dürfte, zu wissen, welche Stellung die hohe Regierung dieser Frage gegenüber einnimmt, so würde ich mir erlauben, im Nachfolgenden den Standpunkt der hohen Regierung näher zu präcisieren.

Der vom Schulausschusse gestellte Antrag bezweckt in seinem ersten Theile Einfluß zu nehmen auf die von den Verwaltungsbehörden zu übende Judicatur bei Anwendung des Article 3 des § 1 des erwähnten Gesetzes und im zweiten Theile wird beabsichtigt dem Landeschulrath eine gewisse Indemnität zu ertheilen, für den Fall als er geneigt wäre, die die Gemeinden schonende Auslegung der citierten Gesetzesstelle zum Nachtheile des Vorarlberger Lehrerpensionsfondes zu seiner eigenen Auffassung zu machen. Die meritorische Seite dieser Frage muß außer Betracht bleiben, weil eine Lösung derselben im Sinne der Wünsche der ursprünglichen Antragsteller und des Schulausschusses nur durch eine entsprechende, jeden Zweifel ausschließende Textesänderung des bestehenden Gesetzes, verfassungsmäßig mithin nur durch eine Gesetzesnovelle erzielt werden kann. Formell kann aber diesem Antrage, falls ein demselben conformer Landtagsbeschluß erfolgen sollte, nur die Eigenschaft einer Resolution zuerkannt werden, welcher nachzukommen nicht in der Macht der Verwaltungsbehörde liegt, nachdem diese Resolution sich nicht auf einen Gegenstand freien administrativen Ermessens, sondern auf die Judicatur bezieht, bei welcher die Rechtsüberzeugung allein Ausschlag gebend wirken kann. Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß mit dem Antrage der angestrebte Zweck erreicht werden wird und an dieser Sachlage vermag auch der zugesicherte Verzicht auf jedes Regressrecht nichts zu ändern.

**Dr. Waibel:** Ich habe nicht die Absicht dem Sinne des Antrages entgegen zu treten, ich gebe vollkommen zu, daß durch die weitere Einhebung von Intercalarien unter Umständen große Unzukömmlichkeiten entstehen können und, wie der Herr Statthaltereirath bewiesen hat, sich factisch auch ergeben haben, aber der Weg, auf welchem hier Abhilfe beantragt wird, ist nicht der richtige. Ich habe bereits im Schulausschusse gegen diesen Antrag Stellung genommen und begrüße es, daß der Herr Regierungsvertreter vorhin im Wesentlichen dieselben Standpunkte berührt hat, die auch ich im Schulausschusse berührt habe.

In der ganzen Auffassung liegen zwei Fehler, welche auch von Seite des Herrn Regierungsvertreters hervorgehoben worden sind. Der eine Fehler ist der, daß hier ein Interpretationsrecht beansprucht wird. Ich muß aufmerksam machen

auf die Bestimmung des § 80 des sogenannten Lehrgesetzes, wo es ausdrücklich heißt, daß als besondere Zuflüsse der Pensionscasse zugewiesen werden „die Intercalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Directors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen, oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden.“ Nach § 78 ist der Landesschulrath berufen, die Pensionscasse zu verwalten. Der Landesschulrath kann auf eine gesetzlich dem Pensionsfonde zugewiesene Bezugsquelle eigenmächtig nicht verzichten, er hat die Obliegenheit alle dem Pensionsfonde zukommenden Zuflüsse einzuhoben. Sollten sich nun bei einem dieser Punkte Streitfragen ergeben, wie hier eine aufgeworfen worden ist, daß der Landesschulrath nicht die Berechtigung habe, solche Intercalarien einzuziehen, so ist dies auf dem ordentlichen Instanzenzuge auszutragen und die letzte Instanz ist für diese Frage der Verwaltungsgerichtshof. Ich gebe zu, daß es umständlich ist, diesen Weg zu betreten, und daß dieser Prozeß gewiß auch nicht ohne Kosten durchgeführt werden kann. Wenn man einen Zweck erreichen will, so ist es logisch, daß man auch das einzige Mittel, welches zu diesem Zwecke führt, nicht umgeht — nicht ablehnt. Wie der Herr Regierungsvertreter auch richtig bemerkt hat, ist der einzige Weg nur der, wenn der § 80 dahin abgeändert wird, daß der Punkt 3 aus diesem Paragraphen ausgestoßen wird, dann ist die Sache ganz kurz und ohne Kosten erledigt und abgethan, für die Gemeinden, für die Schulbehörde und für das Land.

Es kommt mir auch vor, und ich habe es schon vor der Sitzung bemerkt, daß der Ausschuß-Antrag nicht bloß ein Interpretationsrecht für sich vindiciert, sondern auch ein gewisses Commando auf den Landesschulrath ausüben will. Dieses Zweite ist aber auch nicht richtig, er hat sich vom Landtage nicht commandieren zu lassen. Diese Auffassung der ganzen Angelegenheit habe ich bereits im Schulausschusse angekündigt und gesagt, daß ich einen Antrag auf Abänderung des § 80 des L.-G. vom Jahre 1870 stellen werde. Ich lege nun diesen Antrag dem hohen Hause hier vor und bitte die Abstimmung über denselben vorzunehmen.

Mein Antrag würde also folgendermaßen lauten:

„§ 80 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes in den öffentlichen Volksschulen des Landes Vorarlberg wird außer Kraft gesetzt und hat in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§ 80. Als besondere Zuflüsse werden der Pensionscasse zugewiesen:

1. jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche bisher dem Normalfondesfonde zuströmen;
2. die auf das Land entfallenden Gebührungsüberschüsse des Schulbücherverlages;
3. die Strafgebühren, welche in Folge von Strafverfügungen von Schulbehörden eingehen. —

Aus den Erfahrungen, welche bereits gemacht worden sind, ist eine Aussicht nicht vorhanden, daß dieser Antrag bei der Majorität des Landtages Annahme finden wird. Die Majorität des Landtages hat sich zum Bedauern aller derjenigen, die an den Schulen Interesse haben — es sind außer der geehrten Majorität noch Leute im Lande Vorarlberg — mit diesem Verhalten seit 2 Jahrzehnten in eine Sackgasse begeben.

So beschränkt haben andere Landtage, die gewiß mindestens so gut clerical sind, wie der unsrige, nicht gehandelt. Sie haben sich immer eine Hintertüre offen gehalten, um erforderlichen Falles, dort, wo es zweckmäßig ist, eine Aenderung in diesem Gesetze zu machen, dies auch thun zu können.

Es giebt gewiß Viele, die ebenso gut Vorarlberger sind, wie Sie, welche dies bedauern. Ich bin ebenso, wie der Herr Regierungsvertreter überzeugt, daß eine Aenderung des § 80 der einzig richtige Ausweg ist, die Frage wegen der Intercalarien zu lösen, ich bringe daher diesen Antrag ein und ersuche den Herrn Vorsitzenden über denselben abstimmen zu lassen.

**Landeshauptmann:** Es wäre also das, als Minoritätsantrag zu betrachten und in diesem Falle müßte auch noch Titel und Eingang — Gesetz vom . . . . u. s. w. hinzugefügt werden.

**Dr. Waibel:** Diese Formalität würde ich dem Herrn Landeshauptmann überlassen.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand das Wort?

**Martin Thurnher:** Ich habe meinen Antrag aus dem Grunde eingebracht, nicht als ob ich jenen Weg, welchen der Herr Vorredner angedeutet hat, nicht auch gekannt hätte, nämlich, daß man mit einer Abänderung des § 80 des betreffenden Gesetzes zum Ziele kommen könnte. Ich habe aber meinen Antrag aus dem Grunde in dieser Form eingebracht, weil ich von vornherein die Ueberzeugung hatte, daß ein solcher Antrag, wie der des Herrn Vorredners eine Aussicht auf Erfolg nicht hätte. Nachdem ich aber glaube, daß man den armen, mit Schullasten hart betroffenen Gemeinden in irgend einer Weise zu Hilfe kommen müsse, und ich in meinem Antrage den einzigen Ausweg dazu gefunden habe, brachte ich ihn in dieser Form ein. Ich erblickte in dem Antrage, nicht etwa, wie der Herr Vorredner meint, ein Commando für den Landesschulrath, sondern wollte durch diesen Antrag dem Landesschulrath nur eine Beruhigung verschaffen. Es ist bekannt, daß der Landesschulrath seit 2 Jahrzehnten Intercalarien entweder gar nicht oder nur in ganz eingeschränktem Maße eingehoben hat, und erst dann zur Einhebung derselben schritt, als die Pensionscasse zwar nicht in Noth kam, aber die ordentlichen Zuflüsse nicht mehr hinreichten. Der Pensionsfond hat zwar das stattliche Vermögen von über 80.000 Gulden, aber es ist in dem Gesetz vorgesehen, daß das Stammvermögen nicht angegriffen werden darf und die Pensionen aus den jährlichen Einkünften gedeckt werden müssen. Reichen diese nicht aus, so hat das Land einzutreten. Es hat der Landesschulrath ohnehin durch 20 Jahre von dem Rechte Intercalarien einzuheben nur den erwähnten Gebrauch gemacht und zwar wohl nur aus Furcht, daß das Land ihm einen Vorwurf machen würde, wenn nicht alle Quellen des Pensionsfondes erschöpft würden, bevor er die Mittel des Landes in Anspruch nehme. Damit also die Furcht nicht bestehe, daß das Land einmal diesen Vorwurf oder das Regreßrecht gegenüber dem Landesschulrath zur Geltung bringen sollte, so glaubte ich mit Einbringung dieses Antrages der Einhebung der Intercalarien abhelfen zu können, weil das Land mit Annahme dieses Antrages ausspricht, daß das, was durch andere Zuschüsse nicht eingeht, im Sinne des § 81 auch dann bezahlt wird, wenn auf die letzte Quelle des § 80 nämlich auf den

Einbezug von Intercalarien Verzicht geleistet wird. In diesem Sinne bitte ich meinen Antrag aufzufassen und für denselben zu votieren, weil er das einzige Mittel ist, die ohnehin hart gedrückten Gemeinden, besonders aber jene Gemeinden, welche es nicht vermögen, sich geeignete Lehrkräfte zu verschaffen, die doppelte Strafe erleiden müßten, erstens, daß sie keine qualifizierten Lehrkräfte haben und zweitens daß sie dafür noch mit dem Beitrage der Intercalarien an den Pensionsfond belastet würden, von dieser Belastung zu entheben.

**Dr. Waibel:** Die Worte, mit welchen mein Herr Vorredner gewisse Gemeinden bemitleidete, nöthigen mich doch zu einer Entgegnung.

Wer ist denn Schuld daran, daß dieser Zustand besteht, daß eine so große Anzahl von Lehrerstelle im Lande gar nicht oder mit ganz unzulänglichen Kräften besetzt sind? Daran ist doch ganz gewiß niemand Anderer Schuld, als die Landesversammlung selbst. Sie ist die berufene Stelle, vor welcher nicht bloß gewisse Parteeinteressen zu beobachten und zu behandeln sind, sondern wo wichtige Landesinteressen, wie die Erziehung und Unterweisung der Jugend, im Auge zu behalten sind. In dieser Hinsicht kann der Landesversammlung, ich will nicht sagen der jetzigen, aber der Vorgängerin, der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie diesen Interessen gegenüber die Augen gänzlich verschlossen hatte. Es muthet mich etwas eigenthümlich an, daß gerade von Mitgliedern, welche schon sehr lange in dieser Versammlung sitzen, solche Bemitleidungen ausgesprochen werden, welche ganz unnöthig wären, wenn sie früher, vor zehn, fünfzehn Jahren in dieser Hinsicht ihre Schulbigkeit gethan hätten.

**Landeshauptmann:** Wünscht noch Jemand zu sprechen? —

Da dies nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte und ertheile noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

**Berchtold:** Ich werde mich ganz kurz fassen; ich habe die Motive, auf denen dieser Antrag beruht, im Berichte ausführlich niedergelegt und halte dieselben auch jetzt noch aufrecht.

Was da vom Regierungstische in Anregung gebracht wurde, als ob wir uns ein Interpretationsrecht eines bestehenden Gesetzes anmaßen wollten, so ist das nach meiner Ansicht nicht be-

gründet. Es heißt ja im Berichte ausdrücklich, man wolle sich in eine Interpretation des Gesetzes nicht einlassen. Es wird nur gesagt, es sei die Ansicht derjenigen, welche nur solche Beträge als Intercalarien betrachten, die aus Stiftungen und dgl. herrühren, nicht unbegründet und wenn man in Vorarlberg in den Gemeinden Umfrage halten würde, so würde man sehr wahrscheinlich die Majorität des Volkes dieser Ansicht zuneigend finden. Ein Intercalare ist seiner Natur nach eben ein Betrag, welcher zufälliger Weise in Folge Nichtbesetzung irgend einer Stelle flüssig wird, weil die physische oder moralische Person gerade zu dieser Zeit nicht vorhanden ist, welche diesen Betrag stiftungsgemäß beziehen soll.

Etwas ganz anderes ist es mit einer jährlich in einer Gemeinde zu verumlagenden Steuer. Die in der Gemeinde zu verumlagenden Steuern richten sich in ihren Beträgen nach jährlichen Erfordernissen, die in den Gemeinden nothwendig sind. Das ist aber doch eine ganz andere Frage, wenn für eine nicht besetzte Lehrerstelle auch eine Steuer in der Gemeinde verumlagt werden soll. Es ist wenigstens die Anschauung, daß das sein müsse, eine jedenfalls sehr zweifelhafte.

Es wurde auch bemerkt, daß zur Regelung dieser Angelegenheit kein anderer Weg offen stehe, als der einer Gesetzesänderung, aus dem Grunde, weil der Landes Schulrath eigenmächtig auf diese Bezüge gar nicht verzichten dürfe. Ich meine das ist von selbst hinfällig, weil der hohe Landes Schulrath fast durch 20 Jahre größtentheils oder ganz auf diese Beträge verzichtet hat. Ich glaube nicht, daß wir deshalb dem Landes Schulrathe einen Vorwurf machen wollen, als wenn er da seine Pflicht nicht erfüllt hätte. Man hat es eben, so lange das geschehen ist, so lange von dem Bezuge solcher Beträge Umgang genommen wurde, überall für selbstverständlich gehalten. Es hat keine Gemeinde etwa gemeint, sie sei vom Landes Schulrathe deshalb ganz vergessen worden, weil man an sie nicht die Anforderung gestellt hat, daß sie für eine erledigte Lehrerstelle eine gewisse Summe aus den Gemeindesteuern abführe. Man hat dies für selbstverständlich gehalten. Wie gesagt, erst in neuester Zeit hat man im Landes Schulrathe auf die Abfuhr solcher Beträge gedrungen. Es wurde auch gesprochen von einem Commando gegenüber dem Landes Schulrathe. Das ist doch sonderbar.

Wir sind als Vertreter des Landes da, und wenn wir dem Landes Schulrathe gegenüber einfach erklären, wir Vertreter des Landes verzichten auf einen Beitrag, den wir eventuell wieder aus der Landescassa hinüber geben müßten, der also nur einen Weg in die Landescassa, wenigstens indirect, einschlägt, um dann wieder in die Gemeinden hinaus zu kommen, daß das ein Commando sein soll, das ist mir unerfindlich. Was dann die Behauptung betrifft, daß eine Gesetzesänderung der einzige Weg sei, um diesen Mißstand zu beseitigen und dieser allgemein anerkannten Unbilligkeit abzuhelfen, so kann ich mich damit unmöglich einverstanden erklären. Wenn wir auf diese Weise, wie es im Antrage ausgesprochen ist, diesem Mißstande oder dieser Unbilligkeit abhelfen wollen, so heißt das nur so viel: Wir verzichten auf eine Einnahme, die indirect dem Lande zugute kommt, von solchen Gemeinden, die wir, wenn man diese Beträge fordern würde, wieder aus der Landescassa unterstützen müßten, damit sie diese Beträge an den Landes Schulrath beziehungsweise an die Pensionscassa abführen können.

Im Uebrigen muß ich meine Ueberraschung aussprechen, daß Herr Dr. Waibel sich so ins Zeug legt für eine Gesetzesänderung. Es ist eine Aenderung, die nur das dritte Alinea eines Paragraphen betrifft. Herr Dr. Waibel ist sonst kein Freund von Gesetzesflickereien, (Bravoruf!) ich glaube aber, das wäre doch offenbar eine Gesetzesflickerei in Miniatur. (Heiterkeit.)

Ich schließe meine Ausführungen mit einer alten Beschwerde, indem es uns in Betreff der Aenderung der Schulgesetze seit 20 Jahren nicht darum zu thun ist, um nur einzelne kleine, mehr oder weniger unwesentliche Aenderungen zu treffen, sondern wir wünschen, daß man die Schulgesetze mit der Zeit in der Weise abändert, daß man mit dem ersten Paragraphen anfängt, welcher lautet: „Die oberste Aufsicht und Leitung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens steht dem Staate zu.“ Wenn man mit der Gesetzes-Aenderung von vorne anfangen will, dann sind wir gerne dabei.

Was dann noch weiter bemerkt wurde, daß so manche Lehrerstellen nicht genügend besetzt seien, dadurch, daß wir die Lehrergehälter nicht in entsprechender Weise aufzubessern suchten, da möchte ich nur die Antwort geben, daß die Classificierung

beziehungsweise Einreihung in die verschiedenen Gehaltsklassen, in die erste, zweite oder dritte, nicht von dem von Herrn Dr. Waibel ins Auge gefaßten Landtage selbst, sondern, daß diese Verletzung in die einzelnen Gehaltsklassen noch von dem Landtage herrührt, den man bisher als einen aus einer liberalen Majorität bestehenden betrachtet hat. Das wäre, was ich noch zu bemerken hatte.

**Dr. Waibel:** Ich muß noch eine Berichtigung vorbringen, indem eine Aeußerung aus dem letzten Landtage angeführt wurde, die jedesmal falsch wiederholt wird. Ich habe nicht gesagt, daß ich überhaupt gegen Gesetzesänderungen sei, sondern nur gegen unnöthige Gesetzesänderungen; die heutige aber wäre nöthig.

**Landeshauptmann:** Ich schreite zur Abstimmung und zwar zunächst über den Minoritäts-Antrag des Herrn Dr. Waibel, welcher lautet:

„§ 80 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Landes Vorarlberg wird außer Kraft gesetzt und hat in Einkunft zu lauten wie folgt:

§ 80. Als besondere Zuflüsse werden der Pensionscassa zugewiesen:

- 1) jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften, welche bisher dem Normalschulфонде zugeflossen;
- 2) die auf das Land entfallenden Gebahrungszüberschüsse des Schulbücherlagers;
- 3) die Strafgebühren, welche infolge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen.“

Ich muß vor der Abstimmung bemerken, daß im Falle der Annahme dieses Antrages wir noch formelle Ergänzungen zu demselben zu machen hätten.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage, den ich soeben verlesen habe, ihre Zustimmung geben, sich gefälligst zu erheben.

Es ist die Minorität.

Wir kommen somit zu dem Antrage, wie ihn die Majorität des Schulausschusses gestellt hat, und wie er verlesen wurde.

**Joh. Thurnher:** Für diesen Antrag beantrage ich die namentliche Abstimmung.

**Landeshauptmann:** Es ist bezüglich des Antrages der Majorität des Schulausschusses die namentliche Abstimmung beantragt.

Wünscht Jemand zu diesem Antrage etwas zu bemerken? —

Wenn Niemand zu sprechen wünscht, werden wir mit der Abstimmung beginnen und ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage der Majorität des Schulausschusses zustimmen, ihr Votum mit Ja, und diejenigen, welche dagegen sind mit Nein abzugeben.

(Secretär verliest die Namen der Abgeordneten).

**Dr. Beck:** Nein.

**Berchtold:** Ja.

**Bösch:** Ja.

**Büchtele:** Ja.

**Dietrich:** Ja.

**Fink:** Ja.

**Fritsch:** Ja.

**Grenßing:** Ja.

**Heinzle:** Ja.

**Hägele:** Ja.

**Reisch:** Ja.

**Ruf:** Ja.

**Schayler:** Ja.

**Dr. Schmid:** Nein.

**Johann Thurnher:** Ja.

**Martin Thurnher:** Ja.

**Dr. Waibel:** Nein.

**Welte:** Ja.

**Wolf:** Nein.

**Landeshauptmann:** Es ist der Antrag der Majorität des Schulausschusses mit 15 gegen 4 Stimmen zum Beschlusse erhoben und dieser Gegenstand somit erledigt.

Wir kommen nun zum sechsten Gegenstand der Tagesordnung, das ist die Vorlage des Landesausschusses über die Rechnungsabschlüsse der einzelnen Fondes pro 1891.

**Heinzle:** Ich beantrage diesen Gegenstand dem Finanzausschusse zur Berathung und Berichterstattung zuzuweisen.

**Landeshauptmann:** Ich habe noch zu bemerken, daß diese Vorlage bereits in Druck gegeben wurde und den Herren jedenfalls in kürzester Zeit in die Hände kommen wird.

Herr Heinzle beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanzausschuß.

Da keine Einwendung erfolgt, betrachte ich diesen Antrag als genehmigt und es wird die Zuweisung in diesem Sinne erfolgen.

Der nächste Gegenstand ist die Note der k. k. Statthalterei vom 15. März 1892 betreffend Abänderung des Thierseuchenfonds-Gesetzes.

**Büchtele:** Ich stelle den Antrag, daß dieser Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde.

**Landeshauptmann:** Für diesen Gegenstand ist die Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuss beantragt.

Wenn Niemand das Wort ergreift — so betrachte ich diesen Antrag als angenommen.

Wenn das hohe Haus keine Einwendung erhebt, werden wir noch, bevor wir zum letzten Gegenstand der Tagesordnung übergehen, die drei Gegenstände in Behandlung ziehen, bezüglich welcher zu Beginn der Sitzung die Dringlichkeit beschlossen wurde.

Der erste Gegenstand ist das Gesuch der Gemeindevorsteherung in Bürserberg um einen Beitrag aus Landesmitteln zur theilweisen Deckung der Schesha-Wuhrkosten.

**Joh. Thurnher:** Ich beantrage, daß dieser Gegenstand dem Straßenausschusse zugewiesen werde.

**Landeshauptmann:** Herr Joh. Thurnher beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Straßenausschuss.

Wenn keine Einwendung dagegen erfolgt, so betrachte ich diesen Antrag als angenommen. Weiter wäre in formelle Behandlung zu ziehen ein selbstständiger Antrag der Herren Abgeordneten Frits und Genossen in Angelegenheit der Gewährleistung beim Rindviehhandel.

**Frits:** Ich beantrage diesen Gegenstand zur Vorberathung und Berichterstattung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

**Landeshauptmann:** Herr Frits beantragt die Zuweisung dieses Gegenstandes an den volkswirtschaftlichen Ausschuss.

Keine Einwendung betrachte ich als Zustimmung. Es wird also dieser Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse überwiesen.

Endlich ist noch in formelle Behandlung zu ziehen das Gesuch des Kaver Schwarzthans in Gargellen um Subventionierung des Straßenausbaues dortselbst.

**Mart. Thurnher:** Ich beantrage die Zuweisung an den Straßenausschuss.

**Landeshauptmann:** Für diesen Gegenstand ist die Zuweisung an den Straßenausschuss beantragt.

Da Niemand dagegen eine Einwendung erhebt, betrachte ich den Antrag als genehmigt.

Nun kommen wir zum letzten Gegenstande der Tagesordnung, das ist der Bericht des Landesauschusses, betreffend einen Gesetzentwurf über die Einhaltung der Polizeistunde.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Mart. Thurnher gefälligst den Bericht vorzutragen.

**Mart. Thurnher:** (liest den Bericht, Beilage XXXVIII.)

**Landeshauptmann:** Ich eröffne über diesen Gegenstand die Debatte.

**Dr. Waibel:** Ich bin begreiflicherweise damit einverstanden, daß zur Regelung dieser Angelegenheit ein Weg gesucht und gefunden werde, daß man die Sache auch ausführen und zwar zur Befriedigung ausführen kann. Ich muß hier aber bezüglich des Antrages eine Bemerkung machen. Es heißt in demselben:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, entweder im Wege der Verordnung oder der Reichsgesetzgebung unter thunlichster Berücksichtigung der im Gesetzentwurfe des Landes-Ausschusses über Einhaltung der Polizeistunde dargelegten Grundsätze vorzuzorgen, daß die Einhaltung der Polizeistunde im Lande Vorarlberg gefördert und überhaupt ermöglicht werde.“

Nun vermisse ich hier den Wortlaut des Gesetzentwurfes. Dieser Entwurf ist den Abgeordneten nicht mitgetheilt worden und auch dem Berichte ist er nicht beigelegt; und wenn man über etwas einen Beschluß fassen soll, soll man doch wissen, über was man denselben zu fassen hat. Ich habe, als man von der Abfassung dieses Gesetzes Kenntnis erhalten hat, auch gelegentlich erfahren, daß der Entwurf einer Reihe von Gemeinden mitgetheilt worden sei, wenigstens scheint es im Bezirke Bludenz der Fall gewesen zu sein, und wenn ich nicht irre auch im Bezirke Bregenz. Bezüglich des Bezirkes Dornbirn kann ich mich aber nicht erinnern; wenigstens unserer Gemeinde ist derselbe zur Begutachtung nicht mitgetheilt worden.

Von Bregenz glaube ich es bestimmt versichern zu können, weil in den Zeitungen die



Nachricht zu lesen war, daß die Stadtvertretung Stellung zu diesem Gesetzentwurf genommen habe. Nachdem also daraus hervorgeht, daß die Bezirkshauptmannschaften und in weiterer Folge, wie es scheint, auch Gemeinden über das Gesetz einberufen worden sind, so hätte doch im Berichte darüber eine Erwähnung geschehen sollen, was von den Bezirkshauptmannschaften und von den Gemeinden über das Gesetz ausgesprochen worden ist; es würde das für uns gewiß von Werth gewesen sein. Wenn aber der Ausschuß, welcher die Sache zu berathen hatte, und der Herr Bericht-erstatte, nicht in der Lage sind, das Gesetz seinem vollen Inhalte nach zur Kenntniss zu bringen, so könnte ich mich doch vielleicht beruhigen und für diesen Antrag stimmen aus dem Grunde, weil aus dem Eingange des Berichtes und der weiteren Folge desselben zu entnehmen ist, daß die hohe Regierung sich von ihrem Standpunkte aus sehr ernstlich mit der Frage befaßt hat und daß jedenfalls, wenn die hohe Regierung die Sache in die Hand zu nehmen und durchzuführen hat, nicht zu befürchten ist, daß etwas geschehe, was den bestehenden anderen Gesetzen widerspricht und was vielleicht auch den Interessen der Gemeinden u. s. w. zuwider laufen würde.

**Mart. Thurnher:** Ohne vorläufig auf das Weitere in die Bemerkungen des Vorredners einzugehen, möchte ich nur eine Frage desselben dahin beantworten, daß vom Landesauschusse keine Gemeinde und überhaupt Niemand darüber einvernommen worden ist, welchen Standpunkt sie diesem Gesetze gegenüber einnehmen. Wenn so etwas geschehen sein sollte, so müßte es von anderer Seite ausgegangen sein. Ich weiß nur, daß eine Veröffentlichung des Gesetzes stattgefunden hat, aber nicht vom Landesauschusse aus, sondern von Herrn Dr. Waibel selbst, nämlich in der Feldkircher Zeitung.

(Johann Thurnher: daher die Unkenntniss des Gesetzes.)

(Heiterkeit.)

**Dr. Schmid:** Ich bin natürlich auch vom humanen Standpunkte aus ein Freund für die Pflege der Nachtruhe, und muß deshalb jede Ver-ordnung und jedes Gesetz begrüßen, welches die Ruhe und Ordnung auch während der Nacht aufrecht zu erhalten bezweckt. Ich bemerke aber in diesem Berichte des Ausschusses eine Stelle,

welche mir wenigstens nicht ganz richtig zu sein, den Thatsachen nicht zu entsprechen scheint. Es heißt hier im Berichte:

„So ist es denn gekommen, daß in zahl-reichen Gemeinden, darunter den größten des Landes, die Polizeistunde gar nicht, oder in sehr laxer, unzureichender Weise gehandhabt wird.“

(Mart. Thurnher: Sehr wahr.)

Unsere Gemeinde, die Landeshauptstadt Bregenz, gehört jedenfalls nicht zu den kleinen Gemeinden des Landes.

(Mart. Thurnher: Es giebt noch größere.)

So lange ich in der Verwaltung der Landes-hauptstadt stehe, und es datiert diese meine Stellung schon auf 20 Jahre zurück, habe ich immer bemerkt, daß die Polizeistunde rege ge-handhabt wird, und daß bei eventuellen Anzeigen stets Strafen ertheilt wurden, und die Anzeigen treffen wahrlich nicht so selten ein; wenigstens behaupten viele Bürger, die nicht gerade ein Be-dürfnis fühlen auf der Straße Lärm zu machen, daß die Polizei mit ihren Anzeigen doch etwas zu rigoros vorgehe. Also eine gar so drakonische Strenge, wie sie die Herren diesbezüglich zu ver-langen scheinen, wäre hierzulande jedenfalls über-flüssig. Ich kann mich sehr wohl erinnern aus den Sitzungen des Stadtrathes und aus andern Versammlungen, daß man sich wohl für die Bei-behaltung und Durchführung der Polizeistunde, wie sie bis dato gepflegt wurde, ausgesprochen hat, nicht aber für eine solche Verschärfung der Strafen bis 50 oder 100 fl.

Thatsache ist, das muß ich erwähnen, daß die Behauptung wahrlich nicht richtig ist, daß in den größten Gemeinden des Landes, worunter auch die Landeshauptstadt zählt, die Polizeistunde gar nicht oder nur in laxer Weise gehandhabt werde. Dies ist wenigstens in dieser Gemeinde, die ich kenne, und in welcher die Polizeistunde stets strenge genug gehandhabt wird, nicht der Fall.

(Mart. Thurnher ruft:

Bregenz war nicht gemeint.)

Es steht aber da in den größten Gemeinden. Welche Orte sind es denn?

(Mart. Thurnher: Sie werden vielleicht im Laufe der Debatte schon genannt werden.)

**Finl:** Ich habe zu den Worten meines un-mittelbaren Herrn Vorredners etwas zu bemerken.

Es freut mich, daß er uns mitgetheilt hat, daß in der Landeshauptstadt Bregenz bezüglich der Polizeistunde möglichst Ordnung gehalten wird. Ich glaube, daß es so sein wird. Nur eine Bemerkung hat mir nicht ganz gefallen, nämlich, daß er sich für die Beibehaltung der Polizeistunde, wie sie jetzt hierzulande geübt wird, ausgesprochen hat.

Ich glaube, alle diejenigen, die mit der Handhabung der Polizeistunde etwas zu thun haben, sei es als Polizeiorgan oder als Gemeindevorsteher, gehören sie welcher Partei immer an, werden sagen, daß man mit der die Polizeistunde betreffenden Verordnung, wie sie jetzt besteht, nicht gut auskommen kann. Denn, um nur auf einen Umstand hinzuweisen, wie erschwert es die Arbeit der Polizeiorgane, daß sie die Gäste, wenn diese nach Eintritt der Polizeistunde in den Gastlocalitäten getroffen werden, nicht schon das erste Mal aufschreiben können um dieselben zur Bestrafung anzuzeigen, sondern daß jedes Polizeiorgan nach der gegenwärtigen Verordnung vorerst ein zweites Mal kommen muß. Es mag das in der Landeshauptstadt Bregenz weniger beschwerlich fallen, wie in mancher Landgemeinde, aber ich glaube doch, daß es den Dienst der Wachorgane bedeutend verringern würde, wenn der Wirth um 11 Uhr oder 12 Uhr in den Städten zu den Gästen sagt: Jetzt ist Polizeistunde; und wenn er denselben nicht mehr einsehen, auch nicht mehr mit ihnen spielt u. s. w., woraus sie ersehen können, daß sie nicht mehr länger dort zu bleiben haben.

Wenn sich die Gäste trotzdem nicht entfernen und auch noch da sind, wenn das Wachorgan kommt, so wäre es gewiß am Platze, daß dieselben aufgeschrieben und dem Gemeindevorsteher zur Amtshandlung angezeigt werden. Es wäre nicht nothwendig, daß das Polizeiorgan noch einmal kommt um nachzuschauen, ob dem Auftrage Folge gegeben wurde.

Es wäre auch nicht zu viel, wenn eine progressive Bestrafung in jenen Fällen eintreten würde, wo die Gäste auch nach dem zweiten Erscheinen des Polizeiorganes noch sitzen bleiben. Es könnte sein, daß die Gäste, nachdem sie einer Strafe von 1 fl. oder 2 fl. verfallen sind, was doch im ersten Falle meistens geschieht, daß sie dann sagen würden: Jetzt werden wir doch schon mit 1 fl. oder mit 2 fl. bestraft, jetzt bleiben wir erst recht sitzen.

Es sollte dann, wenn das Polizeiorgan ein zweites Mal kommen muß, die Strafe wenigstens auf das Fünffache gesteigert werden.

Auf eine Bemerkung des Herrn Vorredners hin, nämlich bezüglich der größten Gemeinden, ist mir etwas eingefallen, was vielleicht Aufklärung geben könnte, wer unter „diesen größten Gemeinden“ zu verstehen sei.

Ich glaube, es dürfte da nicht die Landeshauptstadt gemeint sein, es ist die Stadt Bregenz meines Wissens auch nicht die größte Gemeinde.

(Dr. Schmid: Nicht die größte, aber eine von den größten.)

Ich war im letzten Jahre bei einer Schwurgerichtssitzung in Feldkirch als Geschworener.

Da habe ich erfahren, daß vom 22. auf den 23. März 1891 — am 22. März war nämlich ein Sonntag — in Dornbirn in der Nacht von 2—3 Uhr in einem Gasthause zuerst ein Wortwechsel zwischen Gästen und der Kellnerin, dann zwischen den Gästen am einen und den Gästen am andern Tische — an beiden Tischen wurde gespielt — entstanden ist, was dann schließlich zum Hinauswerfen der Gäste geführt hat, und draußen ist es dann zu einer rechten Schlägerei und Keilerei gekommen, und zwar so sehr, daß die Sache bis vor das Geschworenengericht gekommen ist, von welchem dann der Hauptbeschuldigte mit 18 Monaten Kerker bestraft wurde.

Ich glaube nun, wenn in dieser Gemeinde die Polizeistunde so eingehalten worden wäre, wie es Herr Dr. Schmid uns von Bregenz mitgetheilt hat, so wäre es nicht leicht möglich gewesen, daß in der Nacht von 2—3 Uhr in einem Wirthshause Anlaß gegeben worden wäre zu solchen Streithändeln.

Es ist die Einhaltung der Polizeistunden ein wichtiger Punkt, denn wenn wir zurückdenken, so sehen wir, daß die ärgsten Streitigkeiten und der größte Unfug erst nach Mitternacht vorkommen.

Denke Jeder in seine Gemeinde zurück und ich glaube, er wird finden, daß meistens erst nach Mitternacht die größten Unfuge vorkommen. Die Leute haben mehr und mehr getrunken und sind erheitert und dann kommt es zu solchem Unfug.

Aus diesem Grunde, ich weiß zwar nicht, was der Herr Berichterstatter gemeint hat — ist mir eingefallen, es könnte in erster Linie die Gemeinde Dornbirn gemeint sein.

**Dr. Waibel:** Wie findig und divinatorisch doch der Herr Abgeordnete Fink ist, daß er das errathen hat.

Ich muß jetzt meinen Standpunkt als Abgeordneter der Handels- und Gewerbekammer verlassen und mich auf den Standpunkt des Bürgermeisters von Dornbirn stellen.

Dornbirn ist eine Gemeinde, die nicht bloß eine große Einwohnerzahl hat, sondern auch außerordentlich ausgedehnt ist. Die Herren, welche in Dornbirn gewesen sind — Dornbirn ist ja keine unbekannte Gegend -- werden wissen, wie weitläufig diese Gemeinde angelegt ist. Wenn Sie vom ersten Gasthaus im Hatlerdorf anfangen, so haben Sie bis zum letzten an der Landstraße eine ziemliche Strecke durchzumachen, und eine ziemliche Anzahl von Gasthäusern zu besuchen. Dann zweigen sich aber auch nach allen Richtungen Straßen ab, bis in das Gebirge, bis an die Grenze von Uberschwende.

Die letzten zwei Häuser gegen Uberschwende sind Wirthshäuser; im Oberdorf, in der Bergparzellen Wazenegg und Kehllegg ist je ein Gasthaus.

(Mart. Thurnher: Aber die Dinge, von denen Herr Fink erzählt hat, sind nicht dort vorgekommen.)

Nun muß ich auch noch beifügen, daß wir nur zwei Polizeiorgane haben, welche für diesen Dienst verwendet werden können; der dritte ist ganz invalid, so daß er zu solchen Nachdiensten nicht verwendet werden kann. Nun wird wöchentlich einige Male, mindestens am Samstag und Sonntag, meistens auch am Montag, von der Polizei Patrouille gemacht nach allen Richtungen, und wenn Unordnungen beobachtet werden, so werden dieselben notiert und geahndet. Wenn die Herren im Polizeiregister nachsehen, so können sie bemerken, daß nächtliche Unruhen streng bestraft werden, und zwar immer mit Strafsätzen von mindestens fünf Gulden, bei der zweiten Uebertretung mit zehn Gulden und bei der dritten Uebertretung mit der Ausweisung aus der Gemeinde.

Ich glaube, das ist doch streng genug. Daß Dinge vorkommen können, wie Herr Fink einen Fall angeführt hat, das ist wohl möglich. Es kann der Polizeidiener abgeschafft haben, er kann jedoch, weil er weiter zu gehen hatte, in einer

so großen Gemeinde nicht noch einmal dahin zurückkehren. Ich kann die Herren versichern, daß wir in Dornbirn gerade so wie es in Bregenz der Fall ist, bestrebt sind die Ordnung aufrecht zu erhalten. Aber es ist leichter gesagt eine Vorschrift soll gehalten werden, als dieselbe durchzuführen. Dieselbe in der Weise durchzuführen, wie es sich die Herrn denken, ist physisch geradezu unmöglich. Als die Verordnung vom Jahre 1887 kam, und ein Anlauf genommen wurde, die Sache energisch in die Hand zu nehmen, habe ich unsern Herren erklärt, wenn das in der Weise geschehen soll, wie es gemeint ist, dann müßten wir in der Gemeinde Dornbirn eine ziemlich große Anzahl von Nachtwächtern anstellen. Das geht auf die Länge doch auch nicht und zeigt sich gerade auch nicht als nothwendig. In den Stadtgemeinden, wie in Bregenz, Feldkirch und Bludenz, was die eigentliche Stadt selbst anbelangt, ist es leichter, dergleichen Dinge zu handhaben. Aber ich muß noch einmal wiederholen — die Herren wollen sich auch auf den Standpunkt der Möglichkeit stellen in manchen anderen Gemeinden, seien es welche immer, ist es nicht so leicht, solche Maßregeln pünktlich und genau durchzuführen, wie das in den Stadtgemeinden möglich ist.

Ich muß daher, wenn etwa gegen die Gemeinde Dornbirn der Vorwurf gemacht werden wollte, daß dieselbe in dieser Hinsicht ihre Schuldigkeit vernachlässige, diesen Vorwurf entschieden zurückweisen.

**Johann Thurnher:** Obwohl der geehrte Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer heute am Eingange der Sitzung und auch jetzt am Schlusse derselben noch für eine recht wohlthuende Erheiterung der Herren Abgeordneten gesorgt hat, so muß ich doch auf eine Bemerkung, die er in diesem heitern Sinne vorgebracht hat, zurückkommen, und meine dabei, er habe dem Herrn Abgeordneten Fink doch sehr wohlfeil den Ruhm besonderer Erfindungsgabe angebeihen lassen. Ich glaube, es gehört doch nicht recht viel Erfindungsgabe dazu, wenn Jemand einer Verhandlung des Schwurgerichtes beigewohnt hat, welche einen Dornbirner Exceß zum Gegenstande hatte, um herauszufinden, daß die Gemeinde Dornbirn gemeint sein könnte. Ich glaube daher, der Herr Abgeordnete Fink ist diesmal wirklich zu wohlfeil

zum Ruhme einer besonderen Erfindungsgabe gekommen.

**Dr. Waibel:** Ich muß bemerken, der Herr Abgeordnete Fink hat nicht in dieser Weise gesprochen. Er hat nur gesagt, er glaube, daß in diesem Berichte, wo von der größten Gemeinde des Landes die Rede ist, ohne daß er vorher mit dem Herrn Berichterstatter gesprochen habe, die Gemeinde Dornbirn gemeint sei. So hat er gesprochen.

**Bösch:** Als es sich vor Jahren wieder um die strenge Handhabung der Polizeistunde gehandelt hat, oder richtiger um die Durchführung der bezüglich der Statthaltereiverordnung — ich weiß das Datum nicht mehr — ist man auch in unserer Gemeinde Lustenau darauf eingegangen und wollte die Polizeistunde in einem den Verhältnissen entsprechenden Maßstabe durchführen. Allein man kam bald auf die Lücken dieser Verordnung und war überzeugt, daß eine Durchführung derselben in einer weit auseinander liegenden Gemeinde, wie es Lustenau ist, ohne Vermehrung der Polizei geradezu unmöglich sei. Allerdings muß zugegeben werden, einigermaßen war diese Verordnung immer noch durchführbar, aber nicht in dem Sinne, wie sie eigentlich hätte durchgeführt werden können, wenn eben die Bestimmung darin nicht enthalten wäre, daß die Gemeinbediener, Polizeiorgane, nachdem die Zeit der Polizeistunde gekommen ist, zuerst die Gäste auf die angerückte Zeit aufmerksam machen müssen und erst, wenn sie zum zweiten Mal nicht Folge leisten zu Strafe gezogen werden können. Das Weggehen und Wiederkommen, um die Gäste noch einmal zu mahnen oder gleichsam zu bitten, daß sie hinausgehen, das war zuviel verlangt, um die Polizeistunde aufrecht zu erhalten. Man hat sie anfangs ohne auf diese Bestimmung zu achten doch durchgeführt, hat einige Bestrafungen vorgenommen, und es ist dann doch einige Zeit gegangen. Nun hat aber einmal ein Herr an die hohe k. k. Statthalterei den Recurs ergriffen und diese hat zu seinen Gunsten entschieden, und dann war es auch bei uns in Lustenau mit der Durchführung der Polizeistunde vorbei. Allerdings sehe ich wohl ein, daß sie viel besser durchgeführt werden könnte, als es jetzt geschieht. In einzelnen Wirthschaften und Gasthäusern, wo man Ordnung liebt, braucht man freilich keine so strenge Polizei;

da ist der Wirth die richtige Polizei. Wo aber Wirths sind, die keine Ordnung lieben, da ist die Durchführung der Polizeistunde, sowie strenge Bestimmungen und Bestrafungen am Plage.

Ich bin einmal in einer größeren Gemeinde mit einer Wirthin auch über die Polizeistunde zu sprechen gekommen, und da sagte sie:

Bei uns ist es nicht so gefährlich, namentlich bei Anlässen, je nachdem größere Herren im Kreise sitzen. Der Polizeidiener fragt: Wer ist drinnen? Je nachdem nun Namen genannt werden, entfernt er sich wieder, und wir können die ganze Nacht fortwirthschaften. —

Solche Sachen sollten nicht vorkommen. Ich will diese Gemeinde nicht nennen, aber im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung ist es zu bedauern, wenn so etwas in einer Gemeinde vorkommt, daß die Polizeiorgane in der Art eingeschränkt werden, wie dies dort oben der Fall war.

**Dr. Waibel:** Zur Ergänzung dessen, was ich über die Handhabung der Polizeistunde in Dornbirn gesagt habe, möchte ich noch beifügen, daß bei uns der Armenfond aus der Polizeistunde-Er Streckung eine ziemliche Einnahme macht, ein Beweis, daß die Wirths bei uns im allgemeinen die Polizeistunde respectieren; daß sie wissen, daß sie, wenn sie längere Zeit über Mitternacht ihr Geschäft fortführen, die Bewilligung der Gemeindevorstehung einzuholen haben.

Ich habe noch zu merken, in einer so großen und ausgedehnten Gemeinde, wie die unsere ist, wie auch in Lustenau und in mehreren anderen, wäre es geradezu unmöglich, mit den paar Leuten die Polizeistunde pünktlich zu handhaben.

(Mart. Thurnher: Ganz leicht.)

Die Leute müßten um 12 Uhr, wie die Stunde eben bestimmt ist, überall an Ort und Stelle sein um abzuschaffen; das ist physisch unmöglich. In einer Stadt, wo die Häuser nahe beisammen liegen, ist das ausführbar. Es kann in 20 Minuten oder in einer halben Stunde der ganze Complex von den Polizeiorganen begangen werden. Das ist aber in einer ausgedehnten Gemeinde absolut unmöglich. Man thut was man kann, wenn Unordnungen beobachtet werden, das kann vorkommen, so werden dieselben sehr strenge behandelt, und zwar wird, wie ich erwähnt

habe, bis zur Ausweisung aus der Gemeinde gegangen.

**Fink:** Ich habe nur kurz zu den Ausführungen des Herrn Vertreters der Handels- und Gewerbekammer noch zu bemerken, daß es mich in einer Beziehung freut, wenn auch der Herr Vertreter der Handels- und Gewerbekammer einzieht, daß man mit der gegenwärtigen Ver- ordnung nicht auskommen kann; daß es eigentlich in größeren und ausgebehnteren Gemeinden fast nicht möglich ist, die Polizeistunde ordentlich durch- zuführen. Es ist mir das deshalb erfreulich, weil ich hoffe, daß wir da alle einig sind und daß wir alle einstimmig die hohe Regierung darum angehen, daß da abgeholfen werde. Die Grundlage der Ab- hilfe erblicke ich darin, daß die Polizeiorgane bei Ueberwachung der Polizeistunde nicht zweimal in die Gasthäuser kommen müssen.

Weiters möchte ich noch bemerken, daß der- jenige Fall aus Dornbirn, den ich vorhin citiert habe, und der auch den Gegenstand einer Schwur- gerichtsverhandlung bildete, soviel ich glaube, nicht in einer Vergparcelle Dornbirns, sondern, wenn ich mich recht erinnere, im Markte selbst oder in einem andern Viertel vorgekommen ist,

(Martin Thurnher: Im Rößle,) und daß ich doch glaube, daß, wenn man alles mögliche anbietet, wie der Herr Vorredner gesagt hat, im Orte selbst so etwas nicht mehr vorkommen würde. Denn, wenn man eine so große Einnahme aus der Handhabung der Polizeistunde für den Armen- fond hat, könnte man da ein eigenes Organ auf- stellen, und es würde, glaube ich, die Durchführung ebenfogut gehen als es bei uns in den Land- gemeinden geht. In Andelsbuch sind das erste und das letzte Wirthshaus wenigstens eine Stunde von einander entfernt. Von Egg aus ist das erste Haus in Andelsbuch ein Wirthshaus und ebenso das letzte an der Straße nach Bezau, und doch besorgt ein Polizeiorgan die Ueberwachung der Polizeistunde. Bei diesen am weitesten ent- fernten Wirthshäusern muß er eben vor dem Hause warten, bis er wieder hineingehen kann, bei den näherliegenden kann er die Runde machen und das zweite Mal wieder von vorne anfangen.

Wenn man also solche Einnahmen hat, so glaube ich, könnte man, wenn man die Sache ernstlich durchführen will, noch ein Polizeiorgan anstellen.

**Dr. Waibel:** Der Herr Vorredner schlägt die Einnahmen doch etwas zu hoch an. Die Tage beträgt einen Gulden und es braucht doch eine ziemliche Anzahl von Anmeldungen bis man hun- dert Gulden bekommt. Wir bekommen aber nicht einmal soviel und das ist kein Betrag, mit dem man etwas Derartiges leisten könnte, wie es der Herr Vorredner gemeint hat. Ein Polizeiorgan kostet doch mindestens 400 fl. im Jahre.

(Fink: Nur für die Handhabung der Poli- zeistunde.)

Bezüglich einer Abhilfe in dieser Hinsicht möchte ich noch einen Gedanken aussprechen, den ich auch schon anderswo ausgesprochen habe, dessen Verwirklichung meines Erachtens wirksam wäre. Nachdem die hohe Regierung ja selbst erklärt, daß die Polizeistunde eine Angelegenheit sei, welche mit der Gewerbegesetzgebung im Zusammenhange steht, so glaube ich, daß die hohe Regierung auch berufen wäre, in dieser Hinsicht mitzuwirken. Das kann sie am besten, glaube ich, auf dem Wege, daß sie die Durchführung der Polizeistunde selbst in die Hand nimmt; sie hat ein kräftiges Executiv- organ, sie ist gleichzeitig Gewerbebehörde und kann bei Verleihung von Gewerbebefugnissen Bedingungen stellen; wie sie die Gastwirthschafts-Befugnisse auch jetzt schon einschränkt oder erweitert, so kann sie auch hier Einschränkungen oder Erweiterungen machen. Sie kann z. B. die Localitäten speziell bezeichnen und kann sagen, daß dieselben nur bis 10 Uhr oder bis 11 Uhr offen sein dürfen und wenn die Organe des Staates Uebertretungen dieser Einschränkung beobachten, tritt der Fall ein, daß mit der dritten Uebertretung der Verlust des Ge- werbes verbunden wird. Das wären weitaus die wirksamsten Mittel, meine Herren. Wer es als Gemeindevorsteher mit der Polizeistunde zu thun hat, der hat es mit den eigenen Mitbürgern zu thun, mit den Wirthen und mit den Gästen und wer von uns in dieser Sache etwas zu thun ge- habt hat, der weiß, wie unangenehm das ist, welche Verdrießlichkeiten das bei dem besten Willen be- reitet. Aber wie ich erwähnt habe, wäre nach meiner Ansicht die Staatsverwaltung berufen, hier ernstlich einzugreifen, sie allein ist in der Lage auch wirksam einzugreifen.

**Rügele:** Ich befrage mich nicht mehr mit dem, was alle Herren Vorredner schon gesagt haben.

Aber, wie ich vernommen habe, sind in einem Punkte nicht Alle einig, nämlich, daß die Polizeistunde gut durchgeführt werden könne.

Nun nach der gegenwärtigen Verordnung ist dies freilich schwer, indem das Polizeiorgan die Leute zuerst mahnen und dann noch einmal kommen muß; es kann sogar die Unzukömmlichkeit herauskommen, daß ein Polizeiorgan manchmal gar nicht abzuschaffen in der Lage ist.

Diesbezüglich sollte die Polizeistunde unbedingt festgesetzt werden, so daß Jeder der nach 11 Uhr beziehungsweise 12 Uhr angetroffen wird, unbedingt zur Strafe gezogen werden kann, ohne daß er vorher gemahnt wird. Weiter würde ich es für sehr angezeigt halten, daß die Polizeiorgane nach der Verordnung nicht in jedes Wirthshaus gehen müssen, sondern daß Uebertretungen der Polizeistunde, auch wenn dieselben erst nach acht bis vierzehn Tagen der Gemeindevorsteherung zu Ohren kämen, zur Strafe gezogen werden können, wie wenn die Polizei selbst die Anzeige gemacht hätte.

Wer auf diese Weise einige Male gestraft würde, der wird dann bei Eintritt der Polizeistunde schon von selbst gehen, auch ohne, daß er gemahnt wird. Daher ist es auch sehr gut, daß ein Minimal- und Maximalbetrag in der Verordnung festgesetzt wird, wo der letztere ziemlich hoch sein kann. Wenn vielleicht ein Wirth nur mit fünf Gulden bestraft wird, so wird er dies, wo es ihm paßt, gar nicht achten. Darum ist es in der Ordnung, daß die Strafen bis zu fünfzig Gulden ausgedehnt werden können. Ich hoffe aber, daß die hohe Regierung uns in dieser Beziehung entgegenkommt und uns eine Verordnung oder ein Gesetz giebt, wonach es wenigstens bei gutem Willen möglich ist, die Polizeistunde scharf und genau durchzuführen.

**Dr. Schmid:** Ich bin nur froh und muß diesem meinem Gedanken Ausdruck geben, daß unsere Verhandlung nicht vor die Oeffentlichkeit und zur Kenntniss von Angehörigen fremder Staaten kommt. Sie würden glauben, wir leben in einem Lande der Uncultur und der Nothheit, wo man nicht mehr sicher über die Strafe gehen kann. So wird von der Polizeistunde und deren Nothwendigkeit gesprochen.

Ich habe mich auch ausgesprochen für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Aber nach meinen Erfahrungen, glaube ich, daß man

sich in unserem Lande denn doch nicht beklagen kann und ich glaube nicht, daß in unserem Lande solche grobe Excesse und Ruhestörungen gar so häufig vorkommen, daß man sich in der Landtagsstube mit diesem Antrage gar so ernstlich befassen mußte.

Aus diesem Grunde, ferner aus dem weitern Grunde, weil es im Antrage heißt: „Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, entweder im Wege der Verordnung oder der Reichsgesetzgebung unter thunlichster Berücksichtigung der im Gesekentwurfe des Landesauschusses über Einhaltung der Polizeistunde dargelegten Grundsätze vorzusorgen;“ und diese Grundsätze, die im Gesekentwurfe dargelegt sind, nicht vorliegen und ich dieselben nicht genau kenne; ferner aus dem Grunde, weil seitens der hohen Regierung die Anschauung vertreten wird, daß die Feststellung der Polizeistunde Sachen der Gewerbepolizei sei, — aus diesen Gründen erkläre ich, daß ich für diesen Antrag meine Stimme nicht abgeben kann.

**Joh. Thurnher:** Da der Herr Vorredner befürchtet, wir müßten uns schämen, wenn wir vom Auslande beobachtet würden, daß wir über die Polizeistunde reden und jetzt bald ein Zug von Lindau kommt, der uns Fremde ins Haus bringen könnte, so beantrage ich den Schluß der Debatte. (Heiterkeit.)

**Landeshauptmann:** Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt.

Ich ersuche jene Herren, welche für denselben stimmen, sich gefälligst zu erheben.

Angenommen.

Die Debatte ist geschlossen und ich ertheile noch das Wort dem Herrn Berichterstatter.

**Martin Thurnher:** Ich wende mich in erster Reihe gegen den Herrn Dr. Schmid, welcher meint, die jetzige Verordnung der hohen k. k. Statthalterei vom Jahre 1887, und der jetzige Zustand hinsichtlich der Einhaltung der Polizeistunde seien genügend. Das muß ich auf das Entschiedenste bestreiten und als Zeugen möchte ich den Nachbarn des Herrn Dr. Schmid, nämlich den Herrn Dr. Waibel anführen, welcher früher wiederholt im Gemeindeauschusse in Dornbirn die Mangelhaftigkeit dieser Verordnung dargethan hat; und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil diese Verordnung der Statthalterei an sehr großen Lücken und Mängeln leidet, und dieser Umstand

war die Ursache, daß die Einhaltung der Polizeistunde in Dornbirn laxer betrieben wurde, so daß sie schließlich dortselbst geradezu vollständig aufgehört hat.

(Dr. Waibel: Das ist nicht richtig.)

Das ist wahr.

Ich gebe zu, daß gleich nach Einführung der Verordnung vom Jahre 1887 die Gemeindevorsteherung von Dornbirn bestrebt war, derselben nachzukommen. Nachdem aber Recurse erfolgten, und diese Recurse von der politischen Behörde vielfach zu Gunsten der Recurrenten entschieden wurden, (Dr. Waibel: Bei uns keiner!) so war das auch mit ein Grund, daß man einsah, daß diese Verordnung nicht zureichend sei.

Das leuchtet Jedem ein. Der Polizeidiener muß öfter hingehen, und muß das erste Mal die Leute aufmerksam machen, es sei jetzt Polizeistunde, muß nach einem gewissen Zeitraume noch einmal kommen, und muß noch einmal sagen, die Polizeistunde sei da, und dann erst haben die Leute sich zu entfernen.

Das ist doch keine durchführbare Bestimmung, welche so gehandhabt werden soll. Es soll einfach, wie es im Entwurfe des Landesauschusses der Fall ist, darauf hingewirkt werden, daß die Leute, die der Polizeidiener zu einer bestimmten Stunde noch trifft, einfach zur Verantwortung gezogen werden. Der Polizeidiener braucht gar nicht zu sagen, es sei jetzt Polizeistunde; er kommt einfach hin, schreibt die betreffenden Personen auf, und übergibt sie am anderen Tage dem Gemeindevorsteher zur Amtshandlung.

Ferner ist nothwendig, daß man auch den Wirth mit zur Strafe heranzieht und ihm eventuell auch das Gewerbe entzieht; das wird helfen.

Weil einige Herren vorgebracht haben, sie kennen den Inhalt des Gesetzentwurfes nicht, so glaube ich doch noch einige Bestimmungen desselben mittheilen zu sollen. Die §§ 1, 4, 5 und 6 sind von besonderer Bedeutung.

Sie lauten:

(liest:)

### § 1.

„Die Gast und Schankgewerbe mit Einschluß der Kaffeehäuser müssen in den Städten und im Markte Dornbirn um 12 Uhr, auf dem Lande um 11 Uhr Nachts geschlossen werden.

Nach dieser Stunde ist den Gästen weder das Verweilen in den Gast- und Schanklocalitäten, noch der Zutritt zu denselben gestattet.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung:

- 1) Auf in den zur Beherbergung von Fremden berechtigten Gastgewerben ankommenden, in denselben übernachtenden Reisende und Fuhrleute.
- 2) Auf andere Fuhrleute, welche nicht im Orte wohnen, für die Dauer der nothwendigen Fütterung der Pferde.
- 3) Auf die mit den Zügen ankommenden und abgehenden Reisenden in den Restaurationen der Bahnhöfe.

### § 4.

Werden die Locale von Gast- und Schankgewerben mit Einschluß der Kaffeehäuser über die festgesetzte oder die erweiterte Polizeistunde offen gehalten, oder werden sie zwar nach dieser Stunde gesperrt, wird aber den Gästen der Zutritt oder das längere Verweilen gestattet, so sind die Inhaber derselben mit einer Geldstrafe von 1—50 fl. oder einer Arreststrafe in der Dauer von 6 Stunden bis zu 10 Tagen zu belegen.

Wiederholt sich eine solche Bestrafung binnen Jahresfrist, so darf in solchen Fällen nicht unter das Strafausmaß von 10 fl., beziehungsweise 2 Tagen Arrest herabgegangen werden.

### § 5.

Gäste, die auf dem Lande nach 11 Uhr, in den Städten und im Markte Dornbirn nach 12 Uhr von den Wachorganen (§ 6) in den in § 4 bezeichneten Localen betroffen werden, werden ebenfalls mit Geld- oder Arreststrafen in dem nach § 4 festgesetzten Ausmaße belegt.

### § 6.

Die Ueberwachung der Einhaltung der Polizeistunde obliegt den Gemeinden. (§§ 27 und 55 G.=D.) die Organe der Localpolizei haben lediglich die nach Eintritt der Polizeistunde in den in § 4 bezeichneten Localen etwa noch anwesenden Gäste, sowie den Inhaber des Gastgewerbes vorzunehmen, dieselben hierauf aufmerksam zu machen, und hierüber am darauffolgenden Tage die Anzeige an den Gemeindevorsteher zu erstatten.

Findet das Wachorgan nach Verlauf einer weitem Stunde, daß sich noch Gäste in den von

ihm besichtigten Localen vorfinden, so hat dasselbe diesen Umstand unter Bezeichnung der nochmals betroffenen Personen in seinem Berichte hervorzuheben.

In einem solchen Falle tritt der Schlusssatz des § 4 hinsichtlich des Strafausmaßes in Wiederholungsfällen auch dann in Anwendung, wenn die betreffenden Personen sich innerhalb eines Jahres keiner anderweitigen Uebertretung hinsichtlich Einhaltung der Polizeistunde schuldig gemacht haben sollten.“

Wenn man nun im ganzen genommen die Grundzüge dieses Entwurfes, dem man höchstens nachsagen kann, daß er vielleicht in einigen Punkten gar zu streng sei, welche Strenge aber gewiß bei den Verhandlungen mit der hohen Regierung auf das richtige Maß zurückgekommen wären — acceptieren könnte, so glaube ich, wäre die Handhabung der Polizeistunde eine sehr leichte. Es hat mich von Herrn Dr. Waibel, der seinerzeit selbst öffentlich und privatim sich über die Unzulänglichkeit des Entwurfes vom Jahre 1887 in ziemlich derben Worten ausgesprochen hat, überrascht, daß er, nachdem ein solcher Entwurf vom Landesauschusse vorbereitet war, denselben gleich veröffentlicht hat, und zwar mit der herausleuchtenden Absicht, dagegen eine Opposition der Wirthschaft hervorzurufen.

Wenn die Grundzüge und Grundsätze dieses Entwurfes Gesetzeskraft erhielten, so glaube ich, wäre es ganz leicht, und wäre gar keine Schwierigkeiten vorhanden, die Polizeistunde zu handhaben, ohne daß man viele Wachleute anstellen müßte. Man muß nur nach den vorgelesenen Strafbestimmungen der §§ 4 und 5 vorgehen und in der Art und Weise die Anzeige erstatten, wie sie im § 6 vorgesehen ist, dann hören die Uebertretungen bald auf. Es kommen vielleicht 2, 3 und 4 Fälle vor, nachher wird der Polizeidiener immer nur leere Locale finden.

Es wäre schon recht, wenn auch in anderer Weise diesbezüglich Vorschriften erlassen würden; z. B. in der Gewerbeordnung. Das könnte im Wege der Reichsgesetzgebung geschehen. Wollte man aber die Handhabung der Polizeistunde den eigenen Organen der Regierung überlassen, wie Dr. Waibel meint, so wäre eine Aenderung der Gemeindeordnung nothwendig, weil im § 27 G.-D. ausdrücklich, festgesetzt ist, es sei dies eine Agende,

die in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden gehöre.

Im ganzen ist mit Ausnahme des Herrn Dr. Schmid von keiner Seite gegen die vorliegenden Anträge des Gemeinbeauschusses eine Einwendung erhoben worden. Alle anderen Herren Neben haben eingesehen, daß die jetzige Verordnung nicht zureichend sei, und daß es wirklich nothwendig ist, daß die Polizeistunde im Interesse der öffentlichen Sicherheit gehandhabt werde, und daß es zweckentsprechend sei, diese Handhabung und damit die Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit in den Gemeinden zu fördern, was aber nur geschehen könne, wenn endlich die Mängel der jetzigen Verordnung beseitigt werden. Ich habe keine Veranlassung, mich auf diesen Punkt näher einzulassen, und kann das hohe Haus nur bitten, den Antrag, wie er vorliegt, anzunehmen, weil, wenn die hohe Regierung uns das Recht nicht einräumen will, daß wir selbst uns helfen, es ihre Pflicht und Aufgabe ist, die bestehenden Mängel zu beseitigen, sei es im Wege der Verordnung, sei es im Wege der Reichsgesetzgebung.

**Dr. Waibel:** Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

(Mart. Thurnher: Mit den ewigen thatsächlichen Berichtigungen!)

Wenn Unrichtigkeiten vorgebracht werden, so habe ich das Recht dazu, dieselben richtig zu stellen. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, es sei der Gesetzentwurf veröffentlicht worden, um dagegen eine Opposition hervorzurufen. Ich protestiere gegen diese Deutung. Ich habe die Veröffentlichung dieses Gesetzentwurfes veranlaßt, weil derselbe bereits in andern Gemeinden im Wege der Bezirkshauptmannschaften bekannt gemacht wurde, und weil ich es für richtig erachtet habe, daß dieses Gesetz auch der öffentlichen Kritik derjenigen unterstellt werde, welche dasselbe auszuführen und welche dasselbe über sich ergehen zu lassen haben. Es war eine ganz loyale und keine illoyale Absicht dabei.

**Landeshauptmann:** Wir schreiten zur Abstimmung, und ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Gemeinbeauschusses, wie er vom Herrn Berichterstatter soeben verlesen wurde, ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.



Es ist die Majorität.

Wir sind am Schlusse der heutigen Tagesordnung angelangt. Ich habe den Herren noch verschiedene Ausschusssitzungen bekannt zu geben.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hält unmittelbar nach der Haus Sitzung eine Berathung ab. Heute Nachmittag nm 2 Uhr wird der Finanzausschuss zusammentreten. Am Samstag wird der Finanzausschuss Vormittag 10 Uhr und Nachmittag 2 Uhr tagen; ferner der Rheinausschuss um 10 Uhr und der Straßenausschuss um halb 12 Uhr. Endlich möchte ich noch die Herren Mitglieder des Landesauschusses ersuchen, heute Nachmittag um halb 3 Uhr zu einer Sitzung zusammenzutreten; an Stelle des wegen Berufsgeschäften abwesenden Herrn Dr. Beck ersuche ich

dessen Ersatzmann Herrn Dr. Waibel zu erscheinen.

Die nächste Sitzung beraume ich auf Montag Vormittags halb 11 Uhr an.

Ich habe bereits einige Gegenstände hier, die ich auf die Tagesordnung setzen kann; es sind jedoch noch zu wenig. Daß jetzt nicht mehr Gegenstände vorliegen, hat darin seinen Grund, weil die Druckerei die vielen Arbeiten nicht bewältigen konnte. Ich weiß noch nicht, welche Berichte zuerst fertig gestellt werden und behalte mir vor, die vollständige Tagesordnung heute Nachmittag an der gewohnten Stelle zu veröffentlichen.

Ich bitte dies zur Kenntnis zu nehmen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 11 Uhr 55 Min.)

